

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**Der 98. Sitzung**

**am 5. Mai 2008, 15.00 Uhr**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 15.02 Uhr

**Vorsitz: Wolfgang Nešković, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**S. 1 - 58**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG)**

**BT-Drucksache 16/3139**

Jörg van Essen (FDP) [Vorsitz]: Ich bitte Platz zu nehmen, damit wir mit der Anhörung beginnen können. Alle Sachverständigen sind anwesend, deswegen steht dem nichts entgegen. Ich bitte um Nachsicht, dass ich interimweise den Vorsitz übernehme, bis der stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses, der Kollege Nešković mich ablösen wird. Da wir alle unter großem Zeitdruck stehen – ich persönlich auch, weil wir in einer Stunde Fraktionsvorstandssitzung haben – ist es hilfreich und vernünftig, dass wir mit der Sachverständigenanhörung beginnen. Ich begrüße alle Sachverständigen ganz herzlich im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und freue mich, dass Sie sich die Zeit genommen haben uns mit Ihren sachverständigen Ausführungen zu unterstützen. Wir werden die Anhörung so handhaben, wie wir das immer tun, nämlich, die einzelnen Sachverständigen bitten, in etwa zehn Minuten die wesentlichen Teile ihrer Ausführungen vorzutragen. Danach gibt es eine Fragerunde. Jeder Abgeordnete hat die Möglichkeit, an von ihm oder ihr zu benennende Sachverständige zwei Fragen zu stellen. Danach findet dann die Antwortrunde statt. Falls notwendig, werden sich dann weitere Frage- und Antwortrunden anschließen. Das als technische Bemerkungen vorweg. Ich schlage vor, dass wir auch so verfahren, wie das hier im Rechtsausschuss üblich ist, und zunächst in alphabetischer Reihenfolge mit Herrn Baumann, Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V., Bremen, beginnen. Ich erteile Ihnen das Wort.

SV Ludwig Baumann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Es ist für mich sehr bewegend, worüber wir hier heute darüber sprechen, ich bin ja auch Betroffener. An unseren Opfern ist die blutigste juristische Verfolgung der deutschen Geschichte begangen worden. Allein über 30.000 Todesurteile, über 20.000 Hinrichtungen, bis zu 100.000 Menschen kamen in die Konzentrationslager, Straflager und Strafbataillone. Nur wenige haben überlebt. Viele der Richter, die uns das angetan haben, haben nach dem Krieg Karriere gemacht. Sie sind aufgestiegen bis zu Bundesrichtern. Sie haben die Nachkriegsrechtsprechung entscheidend mitgeprägt. Hätten sie uns rehabilitiert, hätten sie wohl selber eine Anklage befürchten müssen. Erst als keiner mehr von ihnen im Amt war, hat der Bundesgerichtshof die Wehrmacht als eine Blutjustiz bezeichnet, deren Richter sich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen. Nicht einer ist bestraft worden. Wir Deserteure galten bis 2002 als

vorbestraft. Die Kriegsverräter sind immer noch vorbestraft. Wir hatten nach dem Krieg keine Möglichkeiten. Wir sind weiter nur als Feiglinge und Verräter beschimpft und bedroht worden und haben erst 1990 unsere Bundesvereinigung gründen können – 37 alte Männer und eine Frau. Wir kämpfen um Aufhebung der Urteile, um unsere späte Würde. Wir sind oft im Bundestag gescheitert, bis er am 15. Mai 1997 zu unserer Rehabilitierung einen Beschluss fasste, der heißt: „Der zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen“. Was bedeutet dieser Vernichtungskrieg? Die Wehrmacht hat mit dem Unternehmen „Babarossa“ 27 Millionen sowjetische Bürger vernichtet, fast 10 Millionen Zivilisten. In weniger als vier Jahren der größte Völkermord in der Geschichte der Menschheit. Ich bin nach Monaten in der Todeszelle und Jahren im KZ zum Strafbataillon an die Ostfront gekommen, wo vorher mit der so genannten verbrannten Erde alles niedergemacht worden war – ganze Dörfer und die Einwohner. Was kann daran schlecht sein, da zu desertieren? Was kann daran schlecht sein, diesen Völkermord zu verraten? Warum war das so schwer für uns rehabilitiert zu werden? Im Bundestag ging es bei den Debatten meistens um die Aufhebung der Urteile gegen Deserteure, ja oder nein. Die CDU/CSU-Fraktion hat immer argumentiert, die Urteile könnten nicht aufgehoben werden, weil damit alle Soldaten der Wehrmacht ins Unrecht gesetzt werden. Also, es ging gar nicht darum, ob die Urteile Unrecht waren, es ging darum, dass die Soldaten der Wehrmacht nicht ins Unrecht gesetzt werden. Da war es ganz logisch, dass wir weiter kriminalisiert wurden. Das ist auch mit den Kriegsverrättern so. Wie ist es möglich, dass der Bundestag und auch die Bundesregierung bis vor kurzem die Kriegsverräter in einem Atemzug zusammen mit Plünderern und Leichenfledderern genannt hat? Es ist unfassbar. Ich habe mit Frau Däubler-Gmelin gesprochen und sie sagte mir als damalige Justizministerin: Herr Baumann, Sie müssen doch einräumen, dass es unter den Deserteuren auch ganz wenige Täter gegeben hat. Ich sagte: Aber wie soll es denn anders sein, bei diesem Vernichtungskrieg hat es unter allen NS-Opfern auch Täter gegeben. Besonders auch unter den Männern vom 20. Juli. Das wissen wir ja, sogar Massenmörder. Dennoch sind ihre Urteile aufgehoben worden. Auch darum, weil in § 3 NS-AufhG steht, wenn zusätzliche schwerer wiegende Straftaten begangen wurden, werden die Urteile nicht oder nur zum Teil aufgehoben. Das müsste, so sagte ich der Ministerin, natürlich auch für uns gelten. Das muss natürlich auch für die Männer gelten, die Kriegsverrat begangen haben. Nun stellt sich heraus

bei den Forschungen – es ist ja akribisch geforscht worden; vielleicht gibt es noch andere Fälle, aber alle die bekannt wurden, sind erforscht worden – es hat überhaupt keine wirklichen NS-Täter gegeben. Die meisten von ihnen waren sogar politisch, moralisch und ethisch motiviert. Dennoch werden sie diskriminiert. Was wäre denn, wenn die Männer vom 20. Juli zusammen genannt würden mit Straftätern, mit Kriminellen? Das wäre doch ein Skandal. Aber diesen aufrechten Menschen, die human und mitmenschlich gehandelt haben, denen darf man das antun, diese Verhöhnung? Es ist unglaublich. Ganz schlimm ist für uns auch das Argument der Bundesregierung bislang, dass die Urteile nicht aufgehoben werden können wegen einer nicht auszuschließenden Lebensgefährdung für deutsche Soldaten. Das muss man sich vorstellen. Es kann doch nicht ernsthaft bestritten werden, dass Millionen KZ-Insassen und andere Verfolgte nicht mehr hätten sterben brauchen, wenn mehr Kriegsverrat begangen worden wäre. Der Krieg wäre ja auch früher zu Ende gegangen. Es hätten auch Millionen andere Menschen nicht mehr sterben müssen. Auch viele, viele Soldaten hätten nicht mehr zu sterben brauchen, wenn mehr Kriegsverrat begangen worden wäre. Wer jetzt vor diesem Hintergrund sagt, die Urteile wegen Kriegsverrat könnten nicht aufgehoben werden, weil möglicherweise Soldaten in Lebensgefahr geraten sind, dann ist das – nicht nur für mich – ein Skandal. Ich denke, die Leute, die so argumentieren, haben sich von der NS-Vergangenheit und ihren Verbrechen nicht distanziert. Die Urteile wegen Kriegsverrat müssen aufgehoben werden für die Opfer, für die Angehörigen und vor der deutschen Geschichte.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Baumann. Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen. Wir haben eben einen fliegenden Wechsel vorgenommen. Herr van Essen, noch einmal recht herzlichen Dank, dass Sie den Vorsitz übernommen haben. Mein Name ist Wolfgang Nešković, ich bin stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses und werde jetzt die Anhörung leiten. Herr Stephan Böhner Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ich darf Sie um Ihr Statement bitten.

SV Stephan Böhner: Zu meiner Person: Ich bin Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm und in dieser Funktion auch für die Bearbeitung politischer Strafsachen zuständig, da wiederum in vielen, so muss ich sagen, was die

Vergangenheit anbetrifft, sogenannten Feststellungsverfahren nach § 6 NS-AufhG. Ich darf das vielleicht noch mal in Erinnerung rufen. Darin steht: Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil aufgehoben ist. Hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Der letzte Satz heißt: Die Staatsanwaltschaft kann die Feststellung auch von Amts wegen treffen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1998 hat es in dem Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit zehn Behörden – das ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland – zwei Fälle gegeben, in denen ein Antrag nach diesem Gesetz gestellt worden ist. In einem Fall lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vor. Dies ist dem Antragsteller auch mitgeteilt worden. Im zweiten Fall konnte eine Bescheinigung von der Staatsanwaltschaft nicht erteilt werden, weil es an detaillierten Fakten zu dem zugrunde liegenden Straferkenntnis gemangelt hat und der Antragsteller auch weitere Informationen hierzu nicht beibringen konnte. Soweit es die Generalstaatsanwaltschaft Hamm als Strafverfolgungsbehörde während des Krieges selbst betrifft, hat es in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt neun Feststellungsverfahren gegeben, denen zeitgleich im Februar 1999 von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), Bund der Antifaschisten, Kreisvereinigung Düsseldorf, gestellte Aufhebungsverträge zu Grunde lagen. Der VVN-Bund hat im Februar 1999 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf unter Hinweis auf das NS-Aufhebungsgesetz die Aufhebung von Unrechtsurteilen beantragt, wobei er bezüglich der jeweiligen Einzelfälle auf eine Auflistung in der von ihm herausgegebenen Broschüre „Ungesühnte Nazimorde in Düsseldorf“ Bezug genommen hat. In der Folgezeit sind von den polizeilichen Dienststellen in Düsseldorf die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Beiziehung der entsprechenden Urteile aus dem nordrhein-westfälischen Staatsarchiv in Münster durchgeführt worden. In allen diesen neun Fällen lagen Verurteilungen der Angeklagten zu mehrjährigen Zuchthausstrafen, der Vorbereitung zum Hochverrat bzw. eines hochverräterischen Unternehmens vor – das sind die §§ 80 ff des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich – diese Tatbestände fallen unter Nr. 26 der Anlage zu dem NS-Aufhebungsgesetz. In vier dieser neun Fälle haben ermittelte Angehörige der Verurteilten Anträge auf Rehabilitierung gestellt. Ihnen sind Bescheinigungen, dass das ergangene Straferkenntnis durch das NS-Aufhebungsgesetz unmittelbar aufgehoben worden ist, erteilt worden. In einem Fall bedurfte es dieser Bescheinigung nach § 6 NS-AufhG nicht, weil das nordrhein-

westfälische Staatsarchiv in Münster mitgeteilt hatte, dass das Urteil bereits aufgrund einer anderen Norm, und zwar nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947, die sogenannte Verordnung 1947, aufgehoben war. Nach dieser Verordnung sind Urteile aller örtlichen Straf- und Sondergerichte in der ehemaligen britischen Zone aufgehoben, soweit ihnen Taten zugrunde liegen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen, begangen worden sind sowie diejenigen, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren. In allen übrigen Fällen ist dem VVN-Bund der Antifaschisten eine Bescheinigung erteilt worden, weil ein berechtigtes Interesse dargetan wurde. Ich hatte eben die Bestimmung aus dem NS-Aufhebungsgesetz zitiert. Entsprechend § 6 Abs. 2 NS-AufhG ist in den jeweiligen Fällen dem Bundeszentralregister die Feststellung der Urteilsaufhebung mitgeteilt worden. Im Falle eines ablehnenden Bescheides, der allerdings nicht ergangen ist, steht dem Antragsteller – d. h. heute den Angehörigen – der Rechtsweg über bestimmte Paragraphen des Einführungsgesetzes des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Verfügung, so dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auch durch das Gericht überprüfbar ist. Beim antragsgemäß feststellenden Bescheid ist das Verfahren abgeschlossen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Jetzt zu § 57 MilStrG. Die in dem Gesetzentwurf genannten Tatbestände des Militärstrafgesetzbuches betrafen sogenannte militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes. § 57 MilStrG in der Fassung von 1934 lautete: Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91 b des Strafgesetzbuches begeht, wird wegen Kriegsverrat mit dem Tode bestraft. Der nicht im Felde, aber während des Krieges begangene sogenannte militärische Landesverrat war bereits in den §§ 87 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unter Strafe gestellt. Diese Straftatbestände – ich hatte das eben bereits erwähnt – sind in Nr. 26 der Anlage zu § 2 Nr. 3 des NS-AufhG ausdrücklich erwähnt, so dass man der Frage nachgehen könnte, wenn es sich bei dem Tatbestand des Kriegsverrates lediglich um eine Qualifikation handeln würde, es aus diesem Grunde möglicherweise nicht der in Rede stehenden Ergänzung der Anlage bedarf, weil § 91 b in der Anlage aufgeführt ist. Ungeachtet dessen ist daran festzuhalten, dass die in der Anlage zum NS-Aufhebungsgesetz enthaltene Auflistung gesetzlicher Bestimmungen lediglich

Indizcharakter hat und demgemäß eine Aufhebung nicht ausschließt, wenn das Urteil auf andere Normen gestützt ist, aber die Voraussetzungen des § 1 Satz 1 NS-AufhG erfüllt sind. Da jeder Katalog die Gefahr in sich birgt, nicht vollständig zu sein, ist in § 1 NS-AufhG eine Generalklausel formuliert worden. Mit der gewählten Generalklausel werden abstrakt-generell alle nationalsozialistischen Unrechtsurteile umschrieben. Das bedeutet – das wird sicherlich auch ein Streitpunkt sein – dass die Aufhebung eines Urteils dann anhand einer Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Ich halte eine Einzelfallprüfung nicht für unzumutbar. Es werden von Seiten der Staatsanwaltschaft keine möglicherweise unliebsamen Ermittlungen bei den Angehörigen angestellt, sondern lediglich das Straferkenntnis überprüft. Diese Prüfung kann auch dazu führen, dass das in Rede stehende Urteil bereits – wie eben aufgeführt – nämlich aufgrund der Verordnung 1947, also aufgrund anderer Rechtsnormen, als aufgehoben gilt. So hat das Oberlandesgericht Hamm aufgrund eines anderen offensichtlich jedenfalls weiterhin bestehenden Gesetzes von 1990 – das ist das Unrechtsbeseitigungsgesetz (Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile) – Anträge auf Aufhebung nach diesem Gesetz bereits als unzulässig verworfen, weil nicht bewiesen werden konnte, dass ein Verfahren der Verordnung 1947 nicht stattgefunden hat. Eine solche Prüfung müsste gegebenenfalls auch durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, ohne dass dadurch dem Antragsteller ein Rechtsnachteil erwächst. Aus der Sicht der Praxis, um zum Ende zu kommen, sehe ich für die geplante Ergänzung der Anlage kein Bedürfnis.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Böhner. Herr Dr. Kramer, Richter am Oberlandesgericht a. D., Wolfenbüttel, ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme.

SV Dr. Helmut Kramer: Schon die abstrakte Gesetzesnorm des § 57 MilStrG rechtfertigt, ja zwingt meiner Ansicht nach, § 57 MilStrG in den Katalog der Unrechtsaufhebungsgesetze von 1998 und 2002 aufzunehmen. Dazu ist von anderer Seite viel gesagt worden und mit Recht und übereinstimmend wurde auf die Schwammigkeit der Normen hingewiesen, dazu brauche ich nichts weiter zu sagen. Aber noch ein anderer Punkt. Von den bisher im Katalog stehenden Gesetzen hebt sich § 57 MilStrG in seiner Rigorosität besonders scharf ab, denn alle anderen

Paragrafen, die da aufgeführt sind, haben nämlich eine Eigenheit: Entweder ist es eine ganz konkrete Gesetzesfassung, und danach ist die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben, oder aber es handelt sich um eine schwammige Formulierung, wie z. B. beim Tatbestand der Wehrkraftzersetzung und auch bei der Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung. Diese Vorschriften enthalten eine Korrekturklausel, nämlich in Form der Möglichkeit einer Strafmilderung. Diese Merkwürdigkeit des § 57 MilStrG ist bislang überhaupt noch nicht aufgefallen. § 57 MilStrG ist – vielleicht sehen die anderen Sachverständigen das anders – in meinen Augen das extremste Beispiel in dem reichhaltigen Bestand nationalsozialistischer Unrechtsnormen. Selbst nach nationalsozialistischen Standards ist eine solch extreme Strafrechtsnorm einzigartig. Erklären lässt sich das nur aus der nationalsozialistischen Ideologie. Danach war der Krieg ein allerhöchster Wert im Unterschied zu allen anderen Werten, einschließlich der Menschenrechte natürlich und auch des Rechtes auf Leben der eigenen Bürger. Das Leben und die Rechte der Bürger wurden missachtet, nach dem in vielen Aussprüchen Hitlers und anderer Ideologen immer bekundeten Grundsatz: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles“. Nun wird gegen die pauschale Rehabilitierung der Kriegsverräter eingewandt, zu den Verurteilten hätten auch solche Soldaten gehört, die in verbrecherischer Weise „die eigenen Kameraden in Lebensgefahr gebracht hätten, vor allem dadurch, dass sie nach einem Überlaufen zum Gegner, die deutsche Frontstellungen und Pläne von Truppenbewegungen an den Feind verraten hätten“. Aufgrund meiner Forschung ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, in dem durch solche Angaben – mögen sie auch gemacht worden sein – deutsche Soldaten tatsächlich ernsthaft gefährdet waren oder gar ihr Leben verloren haben. Im übrigen – eine Bemerkung vielleicht zu dem Gutachten von Herrn Böhner – mag es etwa in sowjetischer Kriegsgefangenschaft zum Verrat solcher Frontstellungen gekommen sein, aber auch für solche Fälle würde die Einzelfallprüfung nicht weiterhelfen, denn es wird kaum herauszubekommen sein. Es ist ja bislang auch kein einziger konkreter Fall nachgewiesen. Also bliebe den Antragstellern nichts anderes übrig als – und das kann wohl nicht angehen – einen solchen Verdacht, der, glaube ich, von einem der Sachverständigen geäußert worden ist, auszuräumen oder umgekehrt von der Vermutung auszugehen, es hat solchen Verrat nicht gegeben. Schon bei der Behandlung der Wehrmachtdeserteure wurde als weiteres Bedenken vorgebracht, sie hätten ihre Kameraden im Stich gelassen. Das hört sich moralisch an. Frage: Auch rechtlich? Mit Recht hat der Rechtsausschuss nämlich bereits bei

der Rehabilitierung der Deserteure diesen Einwand – der ist ja damals oft vorgebracht worden – zurückgewiesen. Frage übrigens auch: Konnte man innerhalb eines Zwangsverbands und unter diesen unmenschlichen Bedingungen und dieser unmenschlichen Disziplin, dieser sogenannten Mannszucht, von einem Zusammenschluss unter Kameraden überhaupt sprechen? Waren die Kameraden ihnen anvertraut? So wie in der Tat z. B. Patienten in einer Heil- und Pflegeanstalt, ich meine die sogenannte NS-Euthanasie. Da waren die Patienten den Ärzten anvertraut und trotzdem hat das Oberlandesgericht Koblenz und im Anschluss daran die gesamte Rechtsprechung in den 50er Jahren fast alle Euthanasieärzte mit der Begründung freigesprochen, sie hätten eine Abwägung treffen dürfen. Denn hätten sie sich geweigert, wären sie auf einen anderen Posten versetzt worden, und nur um Schlimmeres zu verhüten, seien sie auf ihren Posten geblieben und hätten nur – ich zitiere aus einem der Urteile: „... hätten nur 300 Geistesranke selektiert. Vielleicht hätte der Nachfolger 500 selektiert“. Ich bringe das auch im Hinblick auf die in den Gutachten, die sich gegen die Pauschalrehabilitierung aussprechen, überhaupt noch nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten abgehandelte Frage: Muss es nicht eine Abwägung in dieser Situation geben, insbesondere auch für den Widerstand? Ob unter Umständen Begleitschäden hinzunehmen sind, etwa in dem überhaupt noch nicht belegten Fall, dass deutsche Soldaten in Gefahr gebracht worden sind, muss da nicht abgewogen werden mit der Tatsache, dass jeder einzelne Tag, um den der Krieg abgekürzt worden wäre, Tausenden das Leben gerettet hätte, und zwar nicht nur den 4000 Soldaten pro Tag – Herr Müller wird das vielleicht genauer wissen. Aber denkt man dabei überhaupt nicht daran, dass an einem jeden Tag viel mehr Zivilisten umgekommen sind, teils durch die Kriegswirren, aber überwiegend vor allen Dingen in Sowjetrußland aufgrund der Judenermordung? Insgesamt sind im Zweiten Weltkrieg allein in der Sowjetunion nach neueren verlässlichen Schätzungen 27 Millionen Menschen umgekommen. Mich wundert, dass das in dieser Debatte bislang so wenig eine Rolle gespielt hat. Ich möchte damit erstmal schließen und nur einen Hinweis bringen. Das mir vorliegende Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Müller bezieht sich sämtlich auf nicht einschlägige Fälle mit zwei Ausnahmen, auf die ich noch eingehen werde, nämlich auf Urteile, die nicht den Tatbestand des Kriegsverrats erfüllen, § 57 MilStrG, sondern auf andere Tatbestände, vor allem der Wehrkraftzersetzung und der Fahnenflucht, gestützt sind. Ich bedauere etwas, dass Sie, Herr Müller – entschuldigen Sie diesen persönlichen Angriff –, nicht ausreichend

kenntlich gemacht haben, dass die Fälle gar nicht in Ihr Gutachten gehören. Vielen Dank.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Dr. Kramer. Herr Prof. Dr. Messerschmidt, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V., Freiburg in Breisgau.

SV Prof. Dr. Manfred Messerschmidt: Ich beziehe mich wie alle Kollegen auch auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich will aber für diejenigen unter Ihnen, die es vielleicht noch gar nicht zum Lesen bekommen haben, nur ein Beispiel für den § 57 MilStrG geben. Da hat ein Soldat, ein Kommunist offensichtlich, was aber in dem Urteil nicht genau festgestellt war, für die Angehörigen eines Kommunisten, der ins KZ verbracht worden war – die Familie steht also mittellos da –, ein bis zwei Reichsmark gespendet. Das Reichskriegsgericht, also das führende Gericht der Wehrmacht, hat erkannt, dass diese ein bis zwei Mark einen unmittelbaren Vorteil für die Sowjetunion gebracht hätte und ein Nachteil für die deutsche Kriegsmacht. Ein schöneres Beispiel für Rechtsbeugung können wir uns vielleicht nicht vorstellen. Aber was steht dahinter?

Ich komme jetzt auf Beispiele, die auch die kuriose Situation, in der der Bundestag selber steht aufgrund seiner bisherigen Haltung, deutlich macht. Nämlich das Verhältnis des § 57 MilStrG zu § 91b StGB. Ich nehme an, dass der Bundestag bisher bei der Frage der Aufhebung sehr inkonsequent gehandelt hat. Ich will das an Beispielen verdeutlichen. Die Urteile gegen die Soldaten der „Weißen Rose,“ die vier Sanitätsfeldwebel, sind, weil sie aufgrund einer Kungelei zwischen Martin Bohrmann und Herrn Keitel vor den Volksgerichtshof gebracht wurden, obwohl das Reichskriegsgericht zuständig war, und der aufgrund § 91b StGB die Todesurteile ausgesprochen hat – diese Urteile sind aufgehoben. Es waren ja überhaupt schon alle Volksgerichtshofurteile in dem Volksgerichtshofprozess aufgehoben. Der Bundestag hat das nur wiederholt. In Ziffer 26 in der Anlage zu § 2 NS-AufhG ist § 91b StGB ausdrücklich erwähnt. Am Anfang von § 2 NS-AufhG stehen schon alle Urteile des Volksgerichtshofs, die sind also alle aufgehoben. Wäre nun diese Kungelei nicht passiert, dann wären die vier Soldaten vor das Reichskriegsgericht gekommen und dort nach § 57 MilStrG zum Tode verurteilt worden und diese Urteile

sind bis heute nicht aufgehoben. Wenn das nicht ein Wirrsal erster Ordnung ist, wenn das nicht im Grunde genommen ein ganz unmöglicher Zustand ist in unserer Rechtskultur, dann frage ich mich, welcher denn? Ein weiteres Beispiel. Die Soldaten des Widerstandes vom 20. Juli, die aufgrund einer Entscheidung des Ehrenhofs der Herren Feldmarschälle aus der Wehrmacht ausgestoßen waren, kamen sämtlich vor den Volksgerichtshof. Wäre Klaus Schenk von Stauffenberg nicht vorher aufgrund eines Standgerichtsurteils erschossen worden, wäre er ebenfalls dort gelandet, hätte aber eigentlich vor das Reichskriegsgericht gehört und wäre somit heute auch noch nicht rehabilitiert. Das Urteil wäre auch noch nicht aufgehoben. Was ist das für ein Zustand?

Nun zum Verhältnis von § 91b StGB und § 57 MilStrG. Die eigentliche Strafnorm steht in § 91b StGB. Wer Vorteile für den Gegner schafft, Begünstigung, wie es heißt, oder Nachteile für die eigene Kriegsmacht. Der Paragraph des Militärstrafgesetzbuches sagt nur, wer Landesverrat begeht nach § 91b StGB, wird zum Tode verurteilt. Also die Norm, das ist hier nicht genau erläutert. Ich finde, § 57 MilStrG ist absolut abhängig von § 91b StGB und die Urteile auf ihrer Grundlage sind aufgehoben, aber § 57 MilStrG hängt in der Luft. Wo schwebt sie denn eigentlich? In welchen Wolken unseres Rechtshimmels schwebt diese Vorschrift?

Dann möchte ich noch auf etwas hinweisen. Die Urteile des Bundesgerichtshofs von 1995 und vom Bundessozialgericht 1991 sagen eindeutig, dass wir alle diese Fragen vom heutigen Rechtsstandpunkt aus zu beurteilen haben. Heute aber glauben wir an ein Widerstandsrecht in einem Unrechtsstaat und in einem verbrecherischen Krieg. Wenn wir diese Überlegung anführen, warum sind dann die Urteile nach § 57 MilStrG bisher nicht aufgehoben? Ich möchte noch auf eine Inkonsequenz des Reichskriegsgerichts selbst hinweisen. Es gibt Urteile des Reichskriegsgerichts, in denen Soldaten nach § 91b StGB verurteilt wurden – die haben sich gar nicht mehr die Mühe gemacht den, § 57 MilStrG überhaupt heranzuziehen, weil sie wussten, der § 91b StGB ist die zentrale Vorschrift. Nur hat der Bundestag das bisher nicht zur Kenntnis genommen. Sie kennen ja alle das Wort – ich glaube, einige wissen, von wem es stammt – ich weiß es auch, aber gehört haben Sie es vielleicht alle, dieses schöne Wort, wo es heißt, in Deutschland könne keine Revolution stattfinden, weil das Betreten des Rasens verboten sei. Ich möchte hiermit den Rechtsausschuss und

den Bundestag auffordern, endlich den Rasen der deutschen Militärjustiz zu betreten und diese Vorschrift § 57 MilStrG aus den Angeln zu heben. Ich danke Ihnen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen auch. Nun bitte Herr Prof. Dr. Müller, wissenschaftlicher Direktor im Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr, Potsdam.

SV Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller: Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich möchte als Verantwortlicher für das bislang größte wissenschaftliche Forschungsprojekt zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges, gestützt auf die Ihnen vorliegende ausführliche Stellungnahme drei Thesen vertreten.

Erstens: Auch nach der Publikation von Prof. Dr. Wette ergibt sich nach meiner Einschätzung kein neuer Kenntnisstand zum Problem des Kriegsverrats. Dass seine Arbeitsgruppe einige Fälle zusammengetragen und dokumentiert hat, ist sicher verdienstvoll, methodisch – soweit ich das sehen kann – aber nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Es handelt sich offensichtlich um Einzelfälle aus einem speziellen Fundus, die nicht repräsentativ sind. Der Autor gibt immerhin an, dass nur bei einem Drittel auch seiner Fälle eindeutig politisch und humanitäre Motive zu erkennen sind. Das widerspricht anderen Einlassungen, die sich auf sein Buch stützen, wonach angeblich diese Motive fast ausschließlich die Täter angeleitet haben.

Zweitens: Der Charakter der deutschen Kriegsführung ist ebenso unstrittig wie der Umstand, dass natürlich auch die Wehrmachtjustiz als Teil des NS-Staates von Ideologisierung und Unrecht erfasst worden ist und am Terror des Regimes mitgewirkt hat. Dennoch sind Einschränkungen, wie sie der Bundestag hinsichtlich der Aufhebung von Urteilen bisher gemacht hat, nach meiner Ansicht berechtigt. Das gilt unstrittig wohl insbesondere für Kriminalstrafen, wie Plünderung und Vergewaltigung, durch die andere zu Schaden gekommen sind. Der Verrat militärischer Geheimnisse gehört nach meiner Einschätzung ganz generell in diese Kategorie. Die Einzelfallprüfung erlaubt es, eindeutige Fälle politischer bzw. humanitärer Motive rechtlich zu würdigen. Ein solches Verfahren ist nach meiner Einschätzung zumutbar und auch keineswegs entwürdigend.

Drittens: Der gewissermaßen klassische Fall des Verrats militärischer Geheimnisse ist in modernen Kriegen ein häufiges Delikt mit einer extrem hohen Dunkelziffer. Genaue Kenntnisse liegen zur deutschen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg nicht vor. Das Reichskriegsgericht, auf den sich die meisten bekannten Fälle beziehen, ist hier sozusagen nicht einschlägig, sondern nur für einen bestimmten Teil zuständig. Sie wären durch Überprüfung der Urteile bei den Feldkriegsgerichten im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts zumindest teilweise zu erfassen. Einbezogen werden müssten auch die Erfahrungen auf unterer und mittlerer militärischer Ebene, denn hier sind am ehesten jene Fälle zu erfassen, bei denen durch Verratshandlungen unmittelbar Opfer unter deutschen Soldaten verursacht worden sind.

Ich möchte dazu ein beliebiges Beispiel anführen. Ende November 1944 befand sich die 18. Volksgrenadierdivision in der Schneeeifel an einem ruhigen Frontabschnitt, um den Aufmarsch zur deutschen Ardennenoffensive abzudecken. Innerhalb von sechs Wochen desertierten 32 Soldaten zu den amerikanischen Linien. Jedes Mal nach einer Desertion verbesserte sich das feindliche Artilleriefeuer und traf nun präzise Zug- und Kompaniegefechtsstände, Feldküchen und Verbindungswege. Nach Beginn der Offensive kesselte diese Volksgrenadierdivision die gegenüberliegenden US-Truppen ein und fand in den erbeuteten Unterlagen ihre Vermutung bestätigt, dass die Überläufer alles verraten hatten, was sie an militärischen Informationen wussten. Sie haben durch ihren Verrat auch keinen messbaren Beitrag zur schnelleren Beendigung des Krieges geleistet.

Das gilt auch für einen anderen Fall, den ich in meinen Papieren ausgeführt habe, der mir gewissermaßen zufällig in den Schoß gefallen ist, weil eine Kollegin von mir, die bei uns im Forschungsamt den Fotokopierer bedient, mich vor Weihnachten gebeten hatte, bei einem Besuch im Militärarchiv in Freiburg nachzuforschen, weshalb ihr Großvater Anfang Februar 1945 in Breslau hingerichtet worden ist. Dort fand ich angestoßen durch diesen Zufall, eine ausführliche Akte der 11. Panzerdivision, wonach es sich um einen ehemaligen Feldwebel – einen Zwölfender, wie man damals sagte, einen auf zwölf Jahre verpflichteten Zeitsoldaten – handelte, der während der ersten Hälfte des Krieges eine Reihe hoher

Auszeichnungen an der Ostfront bekommen hatte. Was er sonst dort noch erlebt oder getan hat, wissen wir natürlich nicht. Er ist nach schweren Verwundungen 1943 disziplinarisch mehrfach aufgefallen, zum einfachen Schützen degradiert worden und in ein Bewährungsbataillon gekommen. Von dort ist er 1944 nach Frankreich gekommen und hat in seinem Quartier die französischen Quartiersleute ausgeraubt. Er hat die goldene Uhr und die Wäsche auf dem Markt verkauft, um sich nach Spanien abzusetzen. Er ist zunächst erwischt worden, dann aus dem Arrest erneut geflohen und hat französischen Resistancekämpfern seine Waffe bzw. die Uniform ausgeliefert. Er ist sodann allerdings in die Hände französischer Gendarmerie gefallen, die ihn den Deutschen ausgeliefert hat. Der Mann ist nun vor Gericht gekommen, vor das Feldgericht der 11. Panzerdivision, ist wegen Desertion und Kriegsverrats angeklagt worden. Der Prozess hat sich lange hingezogen, weil man ihm zugute gehalten hat, dass er am Ende reumütig war und darum gebeten hatte, in einem Bewährungsbataillon eine neue Chance zu bekommen. Er ist bei der Räumung Frankreichs wiederum desertiert und hat sich bis in die Nähe von Breslau, an seinen Wohnort durchgeschlagen und dort in die Hände der Wehrmachtjustiz gefallen und dort zum Tode verurteilt worden. Hier haben wir also einen Fall von einem Soldaten, von einem Dienstgrad, der offenbar nicht von humanitären oder politischen Gründen angetrieben seine Truppe verlassen hat und durch die Übergabe seiner Uniform französische Resistancekämpfer in die Lage versetzt hat, Hinterhalte, fingierte Aktionen zu machen, durch die deutsche Soldaten möglicherweise zu Schaden gekommen sind. Ich erwähne diesen Fall auch deshalb, weil es überhaupt noch keine Untersuchung gibt, in welchem Ausmaß unmittelbar auf dieser unteren Ebene solche Vorfälle passiert sind. Durch die Auswertung der entsprechenden Widerstandsliteratur in den besetzten Ländern lässt sich nachweisen, welche Vorteile der bewaffnete Widerstand mit entsprechenden Aktionen aus diesen Verratshandlungen deutscher Soldaten gezogen hat. Ich habe in meinem Papier, letztes Wort dazu, in Beispielen eine Reihe von Fällen der Ostfront aufgeführt, die bisher weder in dem Buch des Kollegen Wette noch an anderer Stelle zur Sprache gekommen sind. Das sind die Frontkommandos des Nationalkomitees Freies Deutschland, die nachweislich in deutscher Uniform entsprechende Hinterhalte und Aktionen durchgeführt haben und die teilweise auch wieder in deutsche Hände gefallen sind, so dass man hier konkrete Fälle nachweisen kann.

Zusammengefasst: Aus militärhistorischer Sicht vermag ich keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Problem des Kriegsverrats zu erkennen. Die von Prof. Dr. Wette zusammengetragenen Fälle sind vermutlich eher die Ausnahme als die Regel. Eine pauschale Rehabilitierung würde auch solche eindeutigen Fälle in ein unverdientes positives Licht rücken, wie ich sie beispielhaft in meiner schriftlichen Stellungnahme aufgelistet habe. Der Fall Feuchtinger, ein besonders krasses Beispiel, sei hier noch einmal namentlich erwähnt, weil er in dem Wette-Buch nicht auftaucht. Diesen Nazigeneral gewissermaßen als vermeintlichen Widerstandskämpfer zu rehabilitieren, käme in der Tat einem Skandal gleich. Vielen Dank.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen auch. Nun bitte Herr Prof. Dr. Neitzel, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz.

SV Prof. Dr. Sönke Neitzel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch meine schriftliche Stellungnahme liegt vor. Ich will das hier nicht im einzelnen wiedergeben, sondern nur im Hinblick auf die Zeit und Ihre Termine thesenartig vortragen. Meines Erachtens wird mit dem Gesetzesentwurf, der hier zu diskutieren ist und zu dem ich eine Stellungnahme abgeben sollte, kein neuer Sachstand präsentiert. Wir haben das auch von den anderen Gutachtern gehört, es ist eigentlich seit langem bekannt, dass die Militärjustiz natürlich ein Teil der NS-Justiz war, dass sie sehr oft im Sinne des NS-Staates gehandelt hat. Dass vor allem – das ist einschlägig nachgewiesen worden – die Tatbestände bis zur Unkenntlichkeit in einem NS-Sinn interpretiert worden sind. Es ist ja auch nachgewiesen worden unter anderem von Herrn Prof. Dr. Wette, dass auch die Anklage des Kriegsverrats eigentlich eine sehr schwammige gewesen ist und sehr zahlreiche Tatbestände umfassen konnte. Meines Erachtens ist nun das Problem, dass es in der Forschung so eine Tendenz gibt in, diesem Bereich des Kriegsverrates bestimmte Bereiche stärker zu beleuchten als andere. Meines Erachtens liegt noch keine Studie vor, die wirklich alle vorhandenen Quellen quantitativ und qualitativ auswertet, die eben nicht nur die Reichskriegsgerichtsurteile zu diesem Phänomen insgesamt auswertet, sondern die vor allen Dingen die sehr zahlreichen Bestände der Feldgerichte auswertet – von Luftwaffe, Marine und des Heeres. Dass wir eigentlich nur auf dieser Grundlage, wenn wir uns zusammensetzten würden und alle diese Fälle auswerten würden, dann wirklich

quantifizieren könnten, was bei den Kriegsverratsurteilen wirklich abgeurteilt worden ist und was nicht. Man muss es ja quantifizieren, um es dann auch moralisch bewerten zu können. Wenn man sich das nun anschaut – und einige Stellungnahmen gehen ja auch in diese Richtung – natürlich gab es den Kriegsverrat, natürlich gab es die Fluchhilfe für Juden, natürlich gab es die Hilfe für Kriegsgefangene usw. Natürlich gab es Urteile, die uns heute völlig absurd erscheinen, aber es gab eben auch – und das wird sonst hier nicht erwähnt – den klassischen Geheimnisverrat, der vor allen Dingen von den Feldgerichten – Herr Prof. Müller hat Beispiele genannt – behandelt worden ist. Nach meiner Interpretation vermittelt dieser Gesetzesentwurf den Eindruck, dass es eigentlich das Phänomen des klassischen Kriegsverrates nicht gegeben hat und dass vor allen Dingen der klassische Kriegsverrat, wenn er dann begangen worden ist, in keinem Falle deutschen Soldaten das Leben gekostet hat. Das ist ein Phänomen, das ich entschieden zurückweisen würde. Ich habe in meiner Stellungnahme ja zwei Fälle benannt, wo es den klassischen Kriegsverrat gegeben hat, wie das auch im Kalten Krieg zigfach vorgekommen ist; von einem Oberleutnant Schmid und von den beiden U-Boot-Fahrern Max Coreth und Karl Schneck – Sie haben das vorliegen.

Besonders eindrücklich ist ja der Fall von Schmid, der im Mai 1943 mit seinen Nachtjägern von Dänemark aus nach Schottland fliegt, den Briten ein deutsches Radargerät zugänglich macht und als Folge dieses Geschenkes, das er sozusagen den Briten gemacht hat, waren die Briten in der Lage, die deutsche Luftverteidigung auszuhebeln und in dieser Folge waren sie in der Lage, Hamburg so zu bombardieren, wie sie Hamburg bombardiert haben mit den bekannten Folgen von 40.000 toten Zivilisten. Trotzdem möchte ich sagen und ich will den Fall von Coreth und Schneck jetzt hier nicht erwähnen – Sie haben das schriftlich vorliegen –, trotzdem hat diese Tat von Schmid natürlich den Krieg um keinen Tag verkürzt. Also, die Annahme und der Glaube, dass kriegsverräterische Handlungen den Krieg hätten verkürzen können, ist aus meiner Sicht und meiner Kenntnis des Zweiten Weltkriegs völlig irrig. Der Luftkrieg – bleiben wir mal bei dem Beispiel – ist natürlich nicht durch einen auch technischen Vorteil entschieden worden, sondern durch Ressourcen der Luftrüstungsindustrie. Diese Dinge waren meines Erachtens in keinem Fall irgendwie entscheidend und haben den Krieg nicht um eine Stunde abgekürzt. Das war Schmidt sicherlich bekannt, musste ihm bekannt sein, er war ein

erfahrener Pilot, der schon im spanischen Bürgerkrieg für die Legion Condor geflogen war, dass man damit nicht das NS-Regime stürzen oder den Krieg verkürzen könnte.

Mein Plädoyer wäre eigentlich folgendes: Dass wir die Motive, die Taten und die Folgen des Kriegsverrates – das ist ein sehr heterogenes Phänomen –, dass wir da sehr sorgfältig differenzieren müssen und dass ich nach dem derzeitigen Stand sagen würde, dass der Forschungsstand unzureichend ist, um diese Phänomen in seiner ganzen Differenziertheit auszuleuchten. Was wir vermeiden sollten, wäre etwa eine Gleichsetzung eines Verrates von Hans Oster, der den Angriffstermin vor dem Westfeldzug dem holländischen Militärattache bekannt gegeben hat und einer Tat des Oberleutnant Schmid. Deshalb plädiere ich dafür, es bei der bisherigen Regelung mit der Einzelfallprüfung zu belassen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Auch Ihnen vielen Dank. Herr Prof. Dr. Wolfram Wette, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Das Alphabet hat es dramaturgisch gut gemeint, Sie sind am Ende dran. Ich darf Sie um Ihr Gutachten bitten.

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Meistens hat man ja Pech, wenn man mit „W“ anfängt. Im Namen könnte es heute ein Vorteil sein. Wir haben eine übergreifende Erkenntnis zu beachten bei dieser ganzen Thematik und die hat der Deutsche Bundestag am 15. Mai 1997 selbst formuliert. Herr Baumann ist darauf zu sprechen gekommen. Diese Erkenntnis lautet: Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Was, meine Damen und Herren, bedeutet dieser Satz für unser Thema, also für die wegen Kriegsverrats verurteilten Wehrmachtssoldaten? Er bedeutet folgendes. Jeder deutsche Soldat, der sich diesem von Deutschland verschuldeten Verbrechen zu verweigern, zu entziehen oder sein Ende zu beschleunigen versuchte, verdient unseren Respekt und unsere Anerkennung. An dieser Grundlinie hat sich die bisherige Rehabilitierungspolitik des Deutschen Bundestages orientiert. Das Parlament hob die allermeisten Urteile der NS-Militärjustiz und des Volksgerichtshofs bereits auf. Die Urteile gegen die Kriegsdienstverweigerer, die Urteile gegen die Wehrkraftzersetzer, gegen die

Deserteure und die wegen befehlswidriger Übergabe an den Feind ergangenen Urteile, die unter die Rubrik der Feindbegünstigung fielen. Im zivilen Bereich wurden – meine Damen und Herren, das wird sehr häufig vergessen – die Urteile gegen Landesverräter und Spione aufgehoben. Ich erinnere noch mal ausdrücklich daran. Die Menschen, die wegen dieser Tatbestände verurteilt wurden, haben also ihre Anerkennung als Widerständige längst gefunden. Es wurde anerkannt, dass der „kleine Mann“ in Uniform keine so großen Handlungsspielräume hatte, wie etwa der Generalstabsobers Oberst Stauffenberg und seinesgleichen. Der „kleine Mann“ musste sich andere Formen des widerständigen Verhaltens suchen.

Nun hätte es ja eigentlich in der Logik der bisherigen Rehabilitierungspolitik des Bundestages gelegen, auch die wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten einzubeziehen. Schließlich wusste man beispielsweise doch, dass ein so prominenter Wehrmachtsoffizier wie der General Walter von Seydlitz-Kurzbach Kriegsgefangener der Sowjetunion und Präsident des Nationalkomitees Freies Deutschland sowie des Bundes Deutscher Offiziere (BDO), dass er 1943 vom Reichskriegsgericht in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurde wegen Kriegsverrats, aber dass er schon bald nach dem Kriege als Widerständler anerkannt wurde. Das Landgericht Verden an der Aller hob das Urteil des Reichskriegsgerichts 1956 auf. Die Todesurteile, die durchaus vergleichbar sind, gegen die „kleinen Leute“ in Uniform sind dagegen bis heute gültig. Wer soll das verstehen, meine Damen und Herren? Gibt es denn keine Gleichbehandlung? Gelten hier unterschiedliche Standards in der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte? Gegen die etwa 300 kriegsgefangenen Wehrmachtsoffiziere im Nationalkomitee und im BDO wurden übrigens Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverrats eingeleitet. Gegen alle, aber es wurde keine Anklage erhoben, und es wurden auch keine Urteile gefällt. Warum wohl? Der Grund für diese Zurückhaltung war der folgende: Es wurde befürchtet, das Bekanntwerden dieser vielen Fälle hätte erhebliche Unruhe in der Truppe gegeben. Wie ist nun die Bundesrepublik mit diesen sogenannten Verrätern im Offiziersrang umgegangen, ich meine, mit denen im NKFD und BDO? In der Bundesrepublik hat man lange gezögert, deren Handlungen als politischen Widerstand anzuerkennen. Mitte bis Ende der achtziger Jahre war die Diskussion dann doch so weit, dass man sich entschloss, dies zu tun. Sichtbares Zeichen ist die Präsenz dieser Männer in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin. Ein paralleler Fall ist die späte

Würdigung der Widerstandsgruppe „Rote Kapelle“, ebenfalls in der Gedenkstätte zu besichtigen. Was also, meine Damen und Herren, verhinderte bislang die Einbeziehung der wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten in die bundesdeutsche Rehabilitierungspolitik? Ich denke, es waren hauptsächlich zwei Gründe. Den einen Grund hat auch Joachim Gauck in seiner uns schriftlich vorliegenden Stellungnahme hervorgehoben. Er sagt, es handelte sich um die traditionelle nationalistisch-codierte Stigmatisierung von Verrat beim Militär. Diese Sicht entfaltet ihre Wirkung bis heute, und das offensichtlich völlig unabhängig von der eingangs erwähnten Erkenntnis des Deutschen Bundestages, dass der Zweite Weltkrieg ein von Deutschland verschuldetes Verbrechen war. Der zweite Grund bestand darin, dass es seinerzeit in früheren Etappen der Rehabilitierungspolitik, also 1998 und 2002, noch keine wissenschaftliche Literatur zum Thema Kriegsverrat gab, so dass – das darf ich doch vielleicht unterstellen – weithin Unkenntnis darüber herrschte, womit man es überhaupt zu tun hatte. Welche Handlungen von Soldaten eigentlich zu Verurteilungen wegen Kriegsverrats geführt hatten. Vermutungen wie die einer möglichen Kameradengefährdung traten daher an die Stelle von historischem Wissen.

Nun liegt ja inzwischen eine Dokumentation mit dem Titel „Das letzte Tabu“ vor, in welcher die derzeit greifbaren Urteile wegen Kriegsverrats enthalten sind. Sie können, denke ich, die Grundlage für eine sachliche Beurteilung bieten. Nach einer Aufstellung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts Admiral Bastian hat das RKG zwischen September 1939 und Februar 1945 in nur 24 Fällen von Kriegsverrat geurteilt. Ich hätte Ihnen diese Aufstellung des Admirals Bastian gerne an die Wand geworfen, weil das einen sehr plastischen Eindruck gibt. Die große Mehrzahl der Urteile des Reichskriegsgerichts bezog sich auf andere Straftatbestände, nämlich auf Landesverrat, auf Hochverrat, Spionage, Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft. Ein Vielfaches der Urteile wegen Kriegsverrats. Diese Urteile sind allesamt bereits aufgehoben und die Verurteilten sind rehabilitiert, nur die wegen Kriegsverrats gelten noch immer als Verbrecher. Die Behauptung eines unserer Sachverständigen, wir hätten in unserer Dokumentation nur eine zufällige Auswahl getroffen, wir hätten vermutlich nur zehn Prozent der Fälle präsentiert, die allein beim Reichskriegsgericht anfielen, ist somit sachlich unzutreffend. Sie sind vollständig dokumentiert, wahrscheinlich beruht der Fehlschluss auf der irrigen Annahme, auch

hinter den Landesverratsfällen könnte sich Kriegsverrat verbergen, was jedoch nicht zutrifft. Im Freiburger Militärarchiv lagern – das habe ich der Öffentlichkeit mitgeteilt – umfangreiche sogenannte wehrmachtgerichtliche Unterlagen. 180.000 Fälle auf 926 laufenden Archivmetern. Das kann man sich kaum vorstellen. Einen Kilometer lang läuft man an Akten entlang. Wir haben diesen riesigen Bestand nur in der Form von Stichproben sichten können – etwas anderes kann man von uns auch gar nicht erwarten. Für die Annahme, dass die Masse der wegen Kriegsverrats ergangenen Urteile von den Feldkriegsgerichten gefällt wurde und daher in diesem noch unerforschten Bestand zu finden sei, für diese Annahme spricht wenig. Kriegsverrat war in der Wehrmacht das politischste aller Delikte überhaupt, für das seit 1939 im Regelfall das Reichskriegsgericht zuständig war. Dessen Urteile haben wir vollständig dokumentiert. Die Verdachtsfälle wurden daher in der Regel von der Truppe sogleich an das Reichskriegsgericht abgegeben. Um Ihnen einen aussagekräftiges Beispiel zu nennen: Nach Ermittlungen über widerständige Umtriebe eines sogenannten Soldatenrates – so war die Selbstbezeichnung – an der Ostfront in der Gegend von Orel gab der Befehlshaber der betreffenden Panzerarmee den Fall sogleich an das Reichskriegsgericht ab, das dann elf Todesurteile fällte.

Wer fordert, dass man erst noch die Masse der in Freiburg verwahrten Unterlagen auswerten müsse, nimmt eine – wie ich denke – nochmalige Verzögerung des Rehabilitationsverfahrens von zehn bis 20 Jahren in Kauf, denn schneller arbeiten manche Behörden nicht. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der bisherigen Gesetzgebung zur Bereinigung von NS-Unrecht nicht in dieser Weise verfahren wurde, dass man eben nicht alles ausquantifiziert hat, bevor man qualifizieren konnte, sondern überall waren qualitative Urteile am Werk. Unsere Aufgabe als Sachverständige verstehe ich so, dass wir Sie, die Parlamentarier, darüber informieren, welchen Charakter die Urteile der NS-Militärgerichte und des Volksgerichtshofs hatten, die wegen Kriegsverrat gefällt wurden. Sie möchten wissen, welche Sachverhalte zu diesen Urteilen geführt haben. Dagegen scheint es mir in diesem Zusammenhang wenig sachdienlich zu sein, fiktive Szenarien auszumalen und Vermutungen anzustellen. Sie können jedenfalls keine solide Basis für eine Beurteilung sein.

Nicht unmittelbar in unseren Kontext gehört auch die von meinen beiden zu meiner Rechten sitzenden Kollegen angestoßene Erörterung eines allgemeinen Themas. Des Themas nämlich, ob überhaupt und gegebenenfalls wie viele feindbegünstigende Verratshandlungen von Wehrmachtssoldaten es gegeben haben könnte. Zweifellos hat es sie gegeben und da sind Ihre Beispiele richtig eingefügt, aber sie waren nicht Gegenstand kriegsgerichtlicher Verhandlungen. Das ist doch ein wichtiger Unterschied. Worum es hier geht, sind doch Urteile, die aufgehoben werden sollen. Der Rechtsausschuss beschäftigt sich in dieser Anhörung mit den wegen Kriegsverrat verurteilten Soldaten der Wehrmacht und mit nichts anderem. Ich will ja gar nicht bestreiten, dass der Komplex Verratsverhandlungen von erheblichem historiografischen Interesse ist, besonders für die Widerstandsforschung. Hier könnte sich ja einmal die einzige staatliche Institution – nämlich das Militärgeschichtliche Forschungsamt – Lorbeeren verdienen. Bislang hat das MGFA zur Aufklärung über die Opfer der NS-Militärjustiz nichts beigetragen, wenn man einmal von dem individuellen Engagement von Prof. Messerschmidt absieht.

Ich komme zum Schluss. In der Regel wird mit dem Begriff Kriegsverrat die Vorstellung vom Verrat militärischer Geheimnisse assoziiert. Das haben wir jetzt auch hier in mehreren Stellungnahmen gehört. Wir müssen jedoch mit einigem Erstaunen feststellen – und auch ich war sehr erstaunt, als ich das nach und nach begriffen habe –, dass in den überlieferten Urteilen der NS-Militärjustiz davon kaum die Rede ist. In den einschlägigen Kriegsgerichtsurteilen treten uns andere Dinge entgegen. Eine Fülle ganz unterschiedlicher unbotmäßiger, widerständiger, auch humaner Handlungen von Soldaten der Wehrmacht, die Heterogenität ist ihr Kennzeichen. Darunter gibt es Fälle von oppositioneller Gesinnung, von pazifistischer, kommunistischer, sozialistischer, es kommt auch bewaffneter Widerstand vor, hauptsächlich in Österreich. Es kommen Hilfeleistungen für kriegsgefangene Juden vor und man fragt sich, was hält diese heterogenen Urteile überhaupt zusammen, dass man den Begriff Kriegsverrat sinnvollerweise benutzen kann. Es ist keineswegs eine Kette von militärischem Geheimnisverrat, der geeignet gewesen wäre, der Feindmacht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des nationalsozialistischen Deutschlands zu schaden. Was sie zusammenhält ist vielmehr die Monotonie der verhängten Todesurteile. Wir haben es auch hier ebenso wie bei den zum Tode verurteilten Wehrkraftzersetzer, Kriegsdienstverweigerern,

Deserteuren und anderen widerständigen „kleinen Leuten“, wir haben es mit Opfern einer überhart und rechtsbeugend urteilenden Militärjustiz zu tun. Was die Militärrichter in ihrer willkürlichen Gesetzesanwendung zum Kriegsverrat erklärten, führte unweigerlich zur Todesstrafe. Und es gilt für uns zu erkennen, dass es sich hier um ein großes Unrecht handelte. Ich denke, die Summenbildung lautet: Wer widerständiges Verhalten gegen den NS-Staat und die von ihm verschuldeten Angriffs- und Vernichtungskriege für legitim hält, der darf sich einer Rehabilitierung jener Soldaten, die wegen Kriegsverrats verurteilt wurden, nicht verschließen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank auch Ihnen, Herr Prof. Dr. Wette. Wir treten jetzt in eine Fragerunde ein. Ich darf kurz das Prozedere erläutern. Ich möchte Sie bitten, nicht gleich auf die Fragen zu antworten, sondern sich erst die Antworten zu notieren. Jeder Abgeordnete kann in der ersten Fragerunde je eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen stellen. Zuerst habe ich Herrn Stünker, dann Herrn van Essen auf der Rednerliste.

Joachim Stünker (SPD): Ja, dann will ich gerne einmal anfangen. Herr Böhner, ich möchte Sie bitten, mir zu helfen, einiges zu verstehen. Können Sie uns einmal schildern, wie so ein Verfahren bei Ihnen abläuft, wenn ein Antrag nach § 6 NS-AufhG gestellt wird, wie das praktisch vor sich geht und wie Sie dazu Ihre Feststellungen treffen?

Die zweite Frage ist, helfen Sie mir einmal bei der Subsumtion. Ich habe mich 2002, als wir die Gesetzesänderung verabschiedet haben, nicht damit beschäftigt, und 1998, als das Aufhebungsgesetz beschlossen worden ist, war ich noch nicht im Deutschen Bundestag. Wenn ich das richtig lese, nimmt § 57 MilStrG Bezug auf den Tatbestand des § 91b StGB idF von 1934, und § 91 b StGB ist in der Anlage zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 NS-AufhG unter Nr. 26 aufgeführt. Danach müssten eigentlich Verurteilungen, die nur auf § 57 MilStrG gestützt sind, nach meiner Subsumtion automatisch aufgehoben werden. Die Frage ist, was hindert uns daran. Wenn Sie mir sagen, es sind noch mehr Sachverhalte drin, die ich aus § 57 MilStrG lesen kann, der wiederum zwölf verschiedene Sachverhaltsvarianten aufführt, kann ich mir ein

Bild daraus machen. § 57 MilStrG benutzt eine Verweisungstechnik, die man nicht verwenden soll, die heute auch verfassungsrechtlich sicherlich problematisch wäre. Aber in § 57 MilStrG steht: „Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91b des Strafgesetzbuches begeht ...“. Das heißt, die eigentliche strafbegründende Norm ist § 91b StGB. § 91 b StGB ist in Anlage zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 NS-AufhG unter Nr. 26 aufgeführt. Wenn ich zu entscheiden hätte – und ich war fast 30 Jahre Richter –, wenn ich ein Urteil hätte, das nur darauf gestützt ist, würde ich es aufheben. Das wäre meine Frage, vielleicht können Sie mir da helfen?

Jörg van Essen (FDP): Vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Kramer. Herr Dr. Kramer, in Ihrem schriftlichen Statement haben Sie auf die besondere Unrechtssituation des § 57 MilStrG hingewiesen und dabei unter anderem ausgeführt, dass die Todesstrafe zwingend vorgesehen gewesen wäre. Wir haben aber heute in dieser Anhörung das Beispiel dieses Feldwebels gehört, der bei Breslau gefasst und später hingerichtet worden ist. Wir haben auch gehört, dass dieser Feldwebel nach der ersten Anklage nicht hingerichtet worden ist, sondern zur Bewährung in ein Bewährungsbataillon geschickt worden ist. Mich würde interessieren, welche Kenntnisse Sie darüber haben, wie die Praxis war, ob es tatsächlich immer die zwingende Todesstrafe, wie es im § 57 MilStrG festgehalten war, gegeben hat? Welche Erkenntnisse bestehen dazu?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Wette. Sie haben vorhin die Vokabel die „nationalistisch kodierte Betrachtung von Verrat“ verwandt. Wer sich einmal die Militärstrafgesetzgebung in anderen Ländern – wir sind ja eines der wenigen Länder, die Straftaten von Soldaten zivil verfolgen –, wer sich die Strafgesetzgebung, Militärstrafgesetzgebung in anderen demokratischen Staaten anschaut, wird feststellen, dass es Vorschriften über Verrat, insbesondere im Einsatz, in allen demokratischen Staaten gibt. Deshalb würde mich interessieren, wie Sie zu der Feststellung kommen, das sei eine nationalistisch kodierte Betrachtung von Verrat?

Jan Korte (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Müller und an Herrn Dr. Kramer. Sie haben eben das Beispiel mit der Uniform und dem Partisan genannt. Ich würde gerne einmal, sowohl von Herrn Dr. Kramer als von Herrn Prof. Dr. Müller – Herr Dr. Kramer ist in seiner Stellungnahme darauf eingegangen –

wissen, wie Sie denn beispielsweise jemanden einschätzen, der die norwegische Uniform getragen hat. Namentlich: Willy Brandt. Wie Sie das moralisch und politisch beurteilen, rechtlich beurteilen würden. Das wäre meine erste Frage.

Meine zweite Frage, wenn wir jetzt hier viel über Einzelfälle und anderes diskutieren ...

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Korte, wir haben die Regel, wenn Sie die Frage an zwei Sachverständige richten, dann sind Sie nur mit einer Frage dran. Es sei denn, Sie richten an zwei Sachverständige je eine Frage.

Jan Korte (DIE LINKE.): Gut. Dann die zweite Frage an denselben Sachverständigen, Herrn Dr. Kramer. Ich würde gerne wissen, wenn wir hier über die ganzen Einzelfälle diskutieren, Herr Dr. Kramer, wie schätzen Sie denn diese Einzelfälle ein? Wenn man abwägt und dagegen setzt, wie Sie es beschrieben haben, dass der Kriegsverrat nach § 57 MilStrG als Extrembeispiel des nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten ist, dass es ein Teil des gesetzlichen Unrechts im Sinne Radbruchs ist. Ist damit denn nicht die weitere Diskussion – die natürlich richtig und aufklärerisch ist –, aber ist sie damit nicht auch letztendlich obsolet, wenn man das als Teil des gesetzlichen Unrechts pauschal ansieht? Das würde mich noch einmal von Herrn Dr. Kramer interessieren.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zunächst an Herrn Böhner. Sie sprachen von Anträgen, die aus prozessualen Gründen zurückgewiesen wurden und in Ihrer schriftlichen Stellungnahme schildern Sie die Praxis des OLG Hamm, die ich so verstanden habe, dass Zweifel an der Vollständigkeit der Akten oder die Feststellung, dass die Akten nicht mehr vollständig sind, zu Lasten der Antragsteller gehen, weil nicht feststellbar ist, ob es möglicherweise bereits vorher eine Aufhebung gegeben hat. Spricht das dann nicht für eine pauschale Lösung, frage ich Sie?

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Neitzel. Sie haben uns mündlich und schriftlich zwei Beispiele genannt. Einmal den Piloten des Nachtjägers, der nach Schottland flog und dort technisches Gerät, wie Sie sagen, ausgeliefert hat und dann

den Fall der beiden U-Boot-Fahrer, die in alliierter Gefangenschaft, wie Sie geschrieben haben, wichtiges über ein Akustiktorpedo weitergegeben haben, der nach Ihrer Einschätzung im Wesentlichen eine Defensivwaffe war – was mich nun als militärischen Laien sehr verwundert hat, dass ein U-Boot-Torpedo den Charakter einer Defensivwaffe hat, aber zugegeben, ich bin als Berliner da Laie, ich hielt das immer für eine typische Angriffswaffe, aber ich will jetzt nicht darüber streiten. Die Frage nach Ihren Quellen, die hat ja Herr Dr. Kramer auch schon gestellt, woher wissen Sie das alles so detailliert, was Sie uns hier beschrieben haben? Letztlich ist es natürlich die Frage, und vor der sollten wir uns nicht herumdrücken, ob es bei einem verbrecherischen Angriffskrieg nicht legitim ist, auch solche Dinge zu verraten, um diesen Krieg zu beenden oder zu verkürzen. Das scheint mir die generelle Frage zu sein.

Maik Reichel (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wette. Sie haben vorhin von den 180.000 Freiburger Akten gesprochen, die Sie stichprobenartig untersucht haben. Vielleicht können Sie konkretisieren, wie viele es gewesen sind und zu welchen konkreten Erkenntnissen Sie gekommen sind. Sie haben gesagt, eigentlich kommen die zu unserem Thema Kriegsverrat nicht in Betracht. Könnten Sie das noch einmal etwas detaillierter ausführen?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Damit hätten wir die erste Fragerunde abgeschlossen. Herr Böhner, darf ich Sie um Ihre Antwort bitten?

SV Stephan Böhner: Zu der Frage von Herrn Stünker, wie das Verfahren abläuft. Von diesen neuen Fällen abgesehen war es in jüngster Zeit so, dass sich jemand vielleicht auch zufällig an die Generalstaatsanwaltschaft wendet. In diesem Fall sind wir von jemandem angeschrieben worden, der für seinen Nachbarn oder einen Freund, also nicht für einen Angehörigen, um eine Überprüfung gebeten hat. Der Benannte sei kurz vor Ende des Krieges wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden und da sei ja nun auch erhebliches Unrecht geschehen, ob da nicht die Möglichkeit der Rehabilitierung bestehe? Ich habe ihn dann um Präzisierung im Hinblick auf den Verurteilten, Geburtsdaten, nähere Angaben oder um das Straferkenntnis des Gerichts gebeten. Das konnte er auch nach weiteren Nachforschungen nicht beibringen und hat dann auf eine weitere Verfolgung

verzichtet. In den beiden anderen Fällen, die ich angesprochen habe, war es ähnlich. Die neuen Fälle, die auch zu den entsprechenden Bescheinigungen geführt haben, sind ja letztlich aus einem Hause gekommen, Herr Baumann wird das am besten wissen, also aus der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, fußend auf einer Broschüre, und die haben dann die Anträge bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gestellt. Dann hat die Polizei Ermittlungen, ich sagte das ja auch vorhin schon, getätigt, hat die Urteile, soweit sie vorhanden waren, beigezogen und dann die entsprechende Staatsanwaltschaft herausgefunden. Danach ist die Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit neuen Fällen befasst gewesen. In diesen neuen Fällen sind ja auch die Bescheinigungen erteilt worden, bis auf diesen einen Ausnahmefall.

Die zweite Frage. Ich hatte in meiner Stellungnahme ja darauf hingewiesen, dass man dieser Frage einmal nachgehen könnte. Ich weiß nicht, ob man das in einer solchen Runde abschließend beurteilen kann, ob man das möglicherweise nur als eine Qualifizierung bezeichnen kann – ich will mich auch nicht als Rechtswissenschaftler aufführen –, so dass es automatisch durch die namentliche Benennung des § 91 b StGB auch aufgehoben ist. Der Frage könnte man jedenfalls nachgehen.

Zusatzfrage von Joachim Stünker (SPD): Gibt es eine Versagung der Entscheidung? Das ist die Frage. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, wenn man das Gesetz liest und subsumiert, kommt man zwingend zu meinem Ergebnis. Es tut mir leid, aber ich glaube, das habe ich noch richtig hinbekommen. So dass sich mir die Frage stellt, wo eigentlich das Problem in der Praxis ist.

SV Stephan Böhner: Die Frage hat sich nicht gestellt. In allen Fällen ging es nur um Verurteilungen wegen Hochverrats. § 57 MilStrG ist in meiner Praxis nicht einmal vorgekommen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Wieland, ist Ihre Frage auch beantwortet? Die Zurückweisung aus prozessualen Gründen.

SV Stephan Böhner: Entschuldigung, ich habe Sie nicht übersehen wollen. Vielleicht müsste ich noch einmal darauf hinweisen, dass diese Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm nicht auf dem NS-AufhG von 1998 basieren, da ist ja die Aufhebung qua Gesetz ausgesprochen, sondern auf dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (NSUnrUrtBesG) das aus meiner Sicht noch immer besteht, jedenfalls durch das NS-AufhG von 1998 expressis verbis nicht aufgehoben worden ist. Das Oberlandesgericht Hamm hat sich auf eine bestimmte Bestimmung in dem Gesetz von 1990 gestützt. Zwar steht in § 2 NSUnrUrtBesG von 1990, dass § 1 keine Anwendung findet, soweit ein gerichtliche Entscheidung wegen einer Tat, die nach dem 30. Januar 1933 begangen war, gemäß §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (die Verordnung von 1947 also, die ich eben nannte), bereits ergangen ist. Das mag auch daran gelegen haben, dass keine vollständigen Unterlagen vorhanden waren. Eine Entscheidung wird dann möglicherweise nicht in der Akte selber, sondern vielleicht in einem Vollstreckungsheft aufbewahrt worden sein, wenn sie nachträglich ergangen ist. Der Senat hat sich in mehreren Fällen – jedenfalls so, dass man daraus auch eine bestimmte Linie herauslesen konnte – auf den Standpunkt gestellt, dass eine Entscheidung des Gerichts aus prozessualen Gründen nicht möglich ist.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das gilt dann doch aber bis heute? Wenn heute ein Antragsteller, bei selbigem Senat landet, dann könnte es doch wieder zum Thema werden? Lässt es sich ausschließen, dass seinerzeit ein solcher Antrag schon abgewiesen wurde?

SV Stephan Böhner: Um das noch einmal richtig zu stellen: Jetzt gibt es keine Entscheidungen eines Gerichts mehr. Dieses Gesetz (NS-AufhG) setzt ja die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren betrieben hat, in die Lage, die Bescheinigung über die Aufhebung qua Gesetz zu erteilen. Ich hatte in meiner Stellungnahme – und ich meine, ich hätte es auch noch einmal mündlich vorgetragen – auf einen Fall hingewiesen, wo wir eine Bescheinigung nicht erteilt haben, weil das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv in Münster gesagt hat, dieses Urteil ist bereits aufgehoben. Ich meine, dann hat der Antragssteller ja schon sein Ziel erreicht.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ein Allerletztes dazu. Das heißt, die Staatsanwaltschaft hält sich nicht an diese Entscheidung des OLG oder überinterpretiere ich das? Wir haben eine neue Gesetzeslage, das ist ja richtig.

SV Stephan Böhner: Das kann ich natürlich so jetzt nicht stehen lassen, wenn Sie gestatten. Ich muss natürlich einem Umstand Rechnung tragen: Wenn ich bei der Beiziehung von Unterlagen – das Urteil, Vollstreckungshefte, wie auch immer – vom Staatsarchiv mitgeteilt bekäme, dieses Urteil ist bereits aufgehoben, dann sehe ich auch gar keine Notwendigkeit, dem Antragsteller aufgrund dieses Gesetzes noch einmal eine neue Bescheinigung zu erteilen. Dem schreibe ich dann, das Urteil ist bereits aufgrund einer anderen Rechtsnorm aufgehoben. Ich sehe da auch keine praktische Schwierigkeit.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich gehe davon aus, der Nachfragebedarf ist erschöpft. Dann darf ich Herrn Dr. Kramer bitten. Einmal hatte Herr van Essen gefragt, wie ist das mit der Rechtsanwendungspraxis bei der Todesstrafe? Herr Korte hatte eine Frage gestellt, Unrecht schlechthin und die Aufhebung obsolet? Das habe ich mir hier als Stichworte notiert.

SV Dr. Helmut Kramer: Den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Müller entnehme ich, dass hier tatsächlich ein Urteil wegen Kriegsverrats vorliegt, ich höre aber nicht etwa, dass das Urteil vor Kriegsende aufgehoben, sondern dass es nicht vollstreckt worden ist. Das ist offensichtlich, jedenfalls weiß ich nichts Weiteres darüber. Wenn es nicht vollstreckt worden ist, dann kann nur eine Gnadenentscheidung getroffen worden sein. Das Ergebnis, das Fazit ist, das Urteil besteht fort. Ob nun jemand begnadigt worden ist oder nicht.

Die nächste Frage war die Frage, wenn ich richtig verstanden habe, wie ich den Fall des Übertritts zu Partisanen beurteile. Habe ich die Frage richtig verstanden? Dazu sollte man meiner Ansicht nach nicht nur, wie Herr Prof. Dr. Müller, mit unzutreffenden Argumenten moralisch argumentieren und an Emotionen appellieren, sondern die Dinge auch unter dem Aspekt des Rechts betrachten. Dazu muss ich etwas weiter ausholen. Auszugehen ist von dem auch völkerrechtlich anerkannten Recht zur Notwehr im Falle eines rechtswidrigen Angriffs. Das gilt nicht nur im

Bereich individueller Beziehungen, sondern auch im Fall des Überfalls mit militärischen Mitteln. Nach heutiger, nicht ganz unumstrittener Meinung vieler Völkerrechtler berechtigen sogar Menschenrechtsverstöße geringeren Ausmaßes als die Verbrechen dieses völkerrechtlichen Angriffskrieges der Nationalsozialisten zu einer sogenannten humanitären Intervention. Das gilt eben alles auch entsprechend für das Recht zur Nothilfe. Das sagte ich vorhin ja schon. Wenn sich nun jemand einem Partisanenverband anschließt, dann kann die Motivation eine Gemengelage sein. Er will nicht weiter kämpfen, hat die Sache satt, er kann aber ebenso gut – und es gibt da nachweisbare Fälle – aus Überzeugung mit den Partisanen gegen die Deutschen kämpfen wollen. Das darf man jetzt nicht nur so rein mit diesem moralisch besetzten Begriff des Verrats sehen, sondern unter dem Aspekt des Rechts. In der konkreten Situation: Wie war denn das, etwa in Griechenland? Wo die Einwohner ganzer Dörfer ermordet wurden samt Frauen und Kindern, vom Kleinkind von zwei Jahren bis zum 91-jährigen Greis. Wenn die deutschen Soldaten das alles mitangesehen haben, hält man es dann wirklich für völlig ausgeschlossen, dass sich nicht nur in einem hohen General, also bei den Offizieren des 20. Juli, das moralische Verantwortungsbewusstsein regt, sondern, ist das nicht auch möglich, beim kleinen Mann, beim einfachen Soldaten? Dann hätte er hier Nothilfe geleistet, wie das übrigens auch von vielen anderen Seiten geschehen ist, auch von den Angegriffenen selbst. Ich halte es dann auch in diesem Fall – und der lässt sich nicht widerlegen – für richtig, diese Urteile pauschal aufzuheben.

Die dritte Frage war, wie ich es einschätze, wenn jemand in Uniform auftritt. Nun, der Fall ist auch bekannt, in norwegischer Uniform wurde hier gesagt. Es ist richtig, dass nach allgemeiner Anschauung, die in der Bevölkerung in den 50er-Jahren sehr verbreitet war, dass alle, die desertiert sind, übergelaufen sind oder gar auf der anderen Seite in Uniform gekämpft haben, dass das alles Verräter waren. Diese Ansicht war in den 50er-Jahren ganz verbreitet in der Bundesrepublik, wobei man allerdings, wenn man die Dinge einmal historisch betrachtet, mentalitätsgeschichtlich, berücksichtigen muss: Erstens die vielen überlebenden Soldaten mit ihren unglaublichen Leiden in der Kriegsgefangenschaft, sollte das alles vergeblich gewesen sein? Man hatte ja überwiegend nicht auf der anderen Seite gestanden, da grenzt man sich deutlich ab. So wurde auch ein Willy Brandt geschmäht als Verräter, als er in norwegischer Uniform als Beobachter bei den

Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen auftrat. Aber heute sollte man sich nicht verächtlich darauf beziehen, dass jemand in ausländischer Uniform aufgetreten ist, sondern das war auch nötig. Wer gegen Deutschland in einer anderen Armee kämpfen wollte, der musste sogar eine Uniform anziehen, sonst wäre er nämlich als Freischärler nach § 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt worden. Ich meine, man darf die Bewertung nicht davon abhängig machen, aus welcher Himmelsrichtung und in welche Himmelsrichtung ein solcher mutiger Soldat, der nun also Deutschland als überzeugter Antinationalsozialist bekämpft hat, gekämpft hat. Diejenigen, die sich gegen eine pauschale Rehabilitierung ausgesprochen haben, messen mit zweierlei Maß. Nur die im Osten gekämpft haben, werden genannt, und es werden nicht erwähnt – jedenfalls in dem dazu vorliegenden Gutachten wird kein Wort dazu gesagt – dass es Tausende, Zehntausende von deutschen Immigranten gegeben hat, die mit den Amerikanern nach der Landung am 6. Juni 1944 in Frankreich einmarschiert sind. Auch mit den Engländern. Es gibt neueste Forschungsveröffentlichungen dazu, 10.000 Deutsche, die in der englischen Armee in Frankreich gekämpft haben und ähnlich dann mit der französischen Armee. Als solche sind sie dann auch in Deutschland in Uniform einmarschiert. Also, ich halte das für falsch, hier mit zweierlei Maß zu messen. Allerdings hat bereits das Reichskriegsgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, jeder, der kommunistische – damals hieß es auch „jüdisch- bolschewistische“ – Bestrebungen unterstützt, sei wegen Kriegsverrat zu verurteilen. Es ist nicht damit argumentiert worden, dass jemand die Franzosen, Engländer oder Amerikaner als solche unterstützt hat. In solchen Fällen war auch das Reichskriegsgericht viel nachsichtiger als in den Fällen, in denen jemand gemeinsame Sache mit den, wie es hieß, „Bolschewismus“ oder dem „jüdischen Bolschewismus“ gemacht habe.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Müller, jetzt haben Sie genau zu diesem Thema Gelegenheit zu antworten.

SV Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller: Die Möglichkeit des Historikers zu differenzieren, macht die Sache ja furchtbar einfach.

Es ist doch völlig klar, dass die Zehntausende von Deutschen in der Uniform der Alliierten oder norwegischer Uniform, die nach 1933 aus politischen oder rassistischen

Gründen aus Deutschland emigrieren mussten, oder diejenigen, die in die Sowjetunion gegangen sind und in der Uniform der Roten Armee gegen das Dritte Reich gekämpft haben, dass die doch völlig außer Debatte stehen. Da ist doch von Verrat oder so etwas gar keine Rede, die sind ja auch ausgebürgert worden und insofern handeln sie als Soldaten in der Uniform der Alliierten auch völlig völkerrechtskonform. Die Fälle, die wir im Zusammenhang mit den Partisanen erwähnt haben, meinen ja etwas anderes. Das betrifft die Frontkommandos des „Nationalkomitees Freies Deutschland“ (NKFD). Die, die in deutscher Uniform über die Front gewechselt sind, um auf den deutschen Linien, die sie vorher verlassen haben, entsprechende Stoßtruppunternehmen durchzuführen und die bei den Kämpfen dort völkerrechtswidrig die deutsche Uniform angezogen haben. Das sind ja in der Regel Leute, die, wenn Sie sich die Zahlen der Gefangenen ansehen, erst ab 1943 in Masse in Erscheinung treten. Daher bestand durchaus, wie Forschungen nachweisen, sehr viel Opportunismus unter diesen Leuten. Ich möchte darauf hinweisen, der Fall Seydlitz ist erwähnt worden.

#### *Unverständliche Zwischenrufe*

... ja, da reden wir, aber gut, der militärische Widerstand ist schon sehr viel älter, der fängt ja schon Mitte der 30-Jahre an. Also, ich möchte an dieser Stelle nur kurz auf den Fall Seydlitz eingehen. Denn er steht ja sozusagen für die deutsche Soldaten, die bereit gewesen sind, mit dem Stalinismus oder an der Seite der Roten Armee zu kämpfen. Ich möchte daran erinnern, Seydlitz ist in den 50er-Jahren nach meiner Kenntnis deshalb rehabilitiert worden, weil er glaubhaft hat machen können, dass er von diesen Frontkommandos des NKFD keine Kenntnis gehabt hat. Für Männer wie Paulus und Seydlitz stand auch fest, sie sind bereit, gegebenenfalls eine deutsche Armee aus deutschen Kriegsgefangenen als eine reguläre Truppe gegen das Dritte Reich einzusetzen, aber der Verrat militärischer Geheimnisse, der in der Regel nicht dazu geeignet das Regime zu stürzen oder das Kriegsglück zu wenden, wäre aus ihrer soldatischen Sicht völlig undenkbar gewesen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Neitzel, Herr Wieland hatte noch eine Frage an Sie.

SV Prof. Dr. Sönke Neitzel: Herr Wieland. Die Frage des Geräuschtorpedos. Da möchte ich Sie als Berliner natürlich nicht weiter im Unklaren lassen. Der T5 war ein Torpedo, den die Deutschen entwickelt haben, um ihn gegen angreifende Zerstörer abzuschießen. Er hat eine Geschwindigkeit, die man in der Regel nicht auf angreifende Schiffe verschießen konnte. Es lag dann an der Maximalgeschwindigkeit des Zerstörers. Ich kann Sie gerne mit den technischen Details vertraut machen. Er ist dann vor allen Dingen zur Abwehr von Zerstörern verwendet worden, was an der Konstruktion des Torpedos lag.

Die Frage nach den Quellen. Das sind alles Fälle, die eigentlich uralt und jedermann zugänglich sind, der sich diese Fälle zugänglich machen möchte. Der Fall Herbert Schmid ist jedem Londonbesucher bekannt. Im Royal-Airforce-Museum im Norden von London steht die Maschine von Herrn Schmid ausgestellt mit einem großen Schild, der die Geschichte von Schmid darstellt. Es gibt in der Literatur schon in den 70er-Jahren diesen Fall. Die Bild-Zeitung, ohne mich über die Qualität der Bild-Zeitung zu äußern, hat den Fall in den 70er-Jahren in Deutschland bekannt gemacht. Es gibt entsprechende Akten im Britischen National-Archives in den Intelligence Files in der Record-Group WO 208.

Ähnlich ist es bei den beiden anderen Fällen – Max Coreth und Karl Schneck – die Sache ist für jeden einzusehen im Internet verfügbar unter der Adresse [www.uboaat.net](http://www.uboaat.net). Dort sind unter den entsprechenden Bootsnummern die Verhörprotokolle, Interrogation Reports, der Leute abgedruckt. Die Amerikaner haben also – ich bin ja für meine Forschungen über die Deutschen in der alliierten Kriegsgefangenschaft ein bisschen bekannt – die Amerikaner haben alle wichtigen Kriegsgefangenen derer sie habhaft werden konnten, verhört, und haben darüber sehr ausführliche Berichte geschrieben. Dieser Bericht ist seit einiger Zeit im Internet verfügbar und da fällt auf – ich habe Zehntausende dieser Akten gesehen, ich habe 2005 ein entsprechendes Buch geschrieben –, dass sie eben nicht auf raffinierten Tricks basieren. Die Briten, die Amerikaner haben auch Gefangene abgehört, die das nicht wussten. Es gibt ausführliche Dokumentationen darüber, dass Gefangene auch in Verhören, in Befragungen Angaben gemacht haben – in der Regel sollten sie ja nur ihren Dienstgrad und ihre Feldpostnummer nennen – und sich praktisch selber angeboten haben, selber die Zeichnungen gemacht haben. Die beiden hatten vorher

eine T5-Schulung erfahren und haben sozusagen den Herren einmal aufgezeichnet, wie das so funktioniert. Coreth war der erste Wachoffizier dieses U-Bootes. Er hat sich nicht in einer widerständigen Art und Weise verhalten, was er hätte tun können. Er hat dann in der Gefangenschaft offenbar aus ganz opportunistischen Gründen die Sache gemacht. Das haben wir zigfach überliefert, wie deutsche Gefangene in dem Moment, in dem sie gefangen genommen wurden, sich sozusagen umgedreht haben. Es gibt Fälle, die belegt sind, dass es den Amerikanern geradezu unangenehm war, wie sie sich aufdrängen. Der Kommandant von U-1059 ist zum Beispiel so ein Fall. Also diese Sache ist sehr gut belegt in den Intelligence-Files im National-Archive in Washington und in den National Archives in London.

Im Übrigen lassen Sie mich das noch erwähnen. Sie stellten ja auch die Frage, ist das nicht legitim, so etwas zu verraten? Wenn wir uns die zahlreichen Unterlagen anschauen – es gibt ja, wie gesagt, Zehntausende von Seiten Verhörprotokolle deutscher Gefangener in alliierter Kriegsgefangenschaft –, dann gab es die Einen, die massiv gegen das NS-Regime gewettert haben, die gesagt haben, wir müssen das NS-Regime stürzen, wir müssen irgendetwas dazu beitragen. Die wollten ein Nationalkomitee Freies Deutschland West aufbauen, die haben das aber immer politisch verstanden. Die wollten, mit der Wehrmacht vielleicht, in das Reich zurückkehren, um das NS-Regime zu stürzen. Diese Leute haben es immer abgelehnt, dem Feind irgendwelche Details preiszugeben. Irgendwelche Informationen. Weder Busso Thoma noch Graf Schenk von Stauffenberg, sie wollten gegen das NS-Regime kämpfen. Aber sie haben es immer abgelehnt, technische Details preiszugeben. Das hat ein Mann wie Thoma, den ich ja doch bekannt gemacht habe, der das NS-Regime von Grund auf hasste, immer abgelehnt. Das, glaube ich, ist eben dieser kleine Unterschied. Schmid hätte desertieren können, er hätte sich diesem System entziehen können, diesem verbrecherischen Regime, aber darum ging es genau nicht. Es ging für ihn offenbar darum, dem Feind geheimnistechnisches Gerät zugänglich zu machen, und da ist eben keinerlei – und ich könnte Ihnen ähnliche Fälle nennen –, keinerlei politisch moralische Intention zu erkennen. Wir müssen einfach davon ausgehen, dass sehr viele aus opportunistischen Gründen gehandelt haben.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Wette, zwei Fragen. Eine von Herrn van Essen und eine von Herrn Reichel.

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Herr Abgeordneter van Essen hat mich gefragt, wie ich dazu käme, von der „nationalistisch kodierten Betrachtung“ von Verrat zu sprechen. Ob man nicht gleiches auf andere demokratische Länder anwenden müsse. Habe ich Sie richtig verstanden.

Jörg van Essen (FDP): Nein, ich habe das schon etwas differenzierter gefragt, darauf lege ich schon Wert. Ich habe gefragt, wie Sie zu dieser Bemerkung kommen vor dem Hintergrund, dass wir in den Militärstrafgesetzbüchern auch von Demokratien entsprechende Vorschriften finden?

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Ich hatte diesen Satz im Anschluss an meine selbstgestellte Frage gesagt, was bislang die Einbeziehung der wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten der Wehrmacht in die deutsche Rehabilitierungspolitik behinderte. Als einen der Gründe nannte ich das traditionsreiche Denken über Verratshandlungen beim Militär und das habe ich als die nationalistic kodierte Stigmatisierung bezeichnet. Es ist ja überhaupt nicht zu bezweifeln, dass auch in anderen Ländern Verratshandlungen in der Vergangenheit nationalistic interpretiert worden sind. Aber der Kontext, in dem ich das gesagt habe, bedeutet ja, dass in den Nachkriegsjahrzehnten eine Aufarbeitung dieses spezifischen militärischen Komplexes des Kriegsverrats in Deutschland besonders schwierig war, weil es diese Tradition gab, und weil gar nicht gesehen wurde, vielleicht auch nicht gesehen werden konnte, in welchem hohem Maße das nationalsozialistisch aufgeladen war. Ich darf auch vielleicht daran erinnern oder Ihnen neu zur Kenntnis geben, dass die NSDAP-Reichstagsfraktion bereits im Jahre 1930 einen Gesetzentwurf eingebracht hatte, der sämtliche Verratshandlungen auf eine neue Ebene angehoben hat, da sind völlig neue Begriffe kreiert worden, wie Wehrverrat, wie Volksverrat, Wirtschaftsverrat, Rassenverrat. Rassenverrat ist in keinem anderen Land der Welt der damaligen Zeit zu finden gewesen. Wir haben hier ein spezifisches nationalsozialistisches Verratsrecht, das sich im Jahr 1930 angekündigt hat und später konsequent durchgesetzt worden ist. Das ist der Unterschied zu der

Diskussion über Verratssachverhalte in anderen demokratischen Ländern. Das zu diesem Punkt.

Dann bin ich zweitens gefragt worden von Herrn Abgeordneten Reichel, wie die Stichproben, die wir in den wehrmachtgerichtlichen Unterlagen im Freiburger Militärarchiv erhoben haben, denn konkret aussahen und was für Erkenntnisse wir hier ermitteln konnten. Ich darf vorweg folgendes sagen: Es gibt eine einzige Divisionsgeschichte, die alle Aspekte auch der Gerichtsbarkeiten dieser Divisionen aufgearbeitet hat. Das ist eine Dissertation von Christoph Rass über eine Infanteriedivision, die im Osten eingesetzt war, und dort gibt es auch keinen einzigen Fall von Kriegsverrat. Es verhielt sich im Reichskriegsgericht ungefähr so, wie ich vorhin zitiert habe, dass viele andere Fälle dort in großer Zahl verhandelt worden sind, aber auch Kameradendiebstahl und ähnliches, was natürlich nicht vor das Reichskriegsgericht gekommen ist. Das ist also die eine empirische Forschung, die wir noch ins Feld führen können, dass in einer normalen Infanteriedivision im Osten kein einziger Fall von Kriegsverrat vorkam.

Des Weiteren haben wir im Militärarchivbestand wehrmachtsgerichtliche Unterlagen, stichprobenartig die Gerichtsakten des Militärbefehlshabers Frankreich untersucht – des Militärbefehlshabers Paris, des Militärbefehlshabers Nord-Frankreich, Süd-West-Frankreich, Nord-Ost-Frankreich und Süd-Frankreich – weil wir wissen wollten, was ist denn mit denjenigen Wehrmachtssoldaten geschehen, die Kontakte zur Résistance aufgenommen haben, die zur Résistance übergelaufen sind. Wir haben diesbezüglich gar nichts gefunden. Das ist offensichtlich vor dem Reichskriegsgericht nicht verhandelt worden; ob es vor Feldgerichten verhandelt worden sind, konnten wir durch diese Stichproben nicht ermitteln. Es hat die Beobachtung bestätigt, dass § 57 MilStrG in den Urteilen der Feldkriegsgerichte nur sehr selten zur Anwendung kam, in weniger als 1 Prozent der Urteile. Das ist das, was ich Ihnen noch in aller Unvollständigkeit berichten kann.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen. Ich habe schon für die nächste Fragerunde eine Wortmeldung. Frau Raab.

Daniela Raab (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Müller und an Herrn Prof. Dr. Neitzel. Wenn ich den Ausführungen folge, wenn ich insbesondere auch auf die Frage von Herrn Stünker Ihre Antwort, Herr Böhner, vernommen habe, drängt sich mir die wahrscheinlich etwas banal anmutende Frage auf, die uns hier aber beschäftigen muss, wenn es darum geht, eine Änderung eines Gesetzes vorzunehmen, das wir erst 2002 verändert haben, und das wir bisher gut angewandt und auch sehr ernst genommen haben: Gibt es denn nun tatsächlich neue Fälle, neue Erkenntnisse, die in entsprechend großer Anzahl auftreten und es rechtfertigen würden, eine generelle Rehabilitierung vorzunehmen und eben auf die Einzelfallprüfung – von der Herr Böhner sagt, sie sei nach wie vor zumutbar, und auch Sie Herr Prof. Dr. Müller, hatte ich so verstanden – zu verzichten. Ich konnte das bei keinem von Ihnen heraushören, vielleicht können Sie mir das herausarbeiten oder eben auch nicht. Gibt es diese entsprechend große Anzahl, die uns jetzt dazu treiben würde, dieses Gesetz entsprechend zu verändern?

Jan Korte (DIE LINKE.): Ich würde gerne meine Frage an Herrn Baumann und an Herrn Prof. Dr. Messerschmidt stellen. Wenn man sich noch einmal die Geschichte der Bundesrepublik ansieht und die Etappen der Vergangenheitspolitik, die Sie bis heute durchlebt hat, denn sonst würden wir hier ja nicht sitzen, geht es ja natürlich auch um eine vergangenheitspolitische Komponente bei dieser ganzen Debatte. Da haben wir ja nun mehrfach gesehen, beispielsweise damals Fritz Bauer mit dem Remer-Prozess, das ist ja damals allein schon ein Kampf gewesen, die Anerkennung des 20. Juli durchzusetzen. Davon rede ich, von dem Widerstand der Arbeiterbewegungen und anderen ganz zu schweigen. Fritz Bauer hat ja nun damals in dem Zusammenhang gesagt, Unrecht kennt keinen Verrat. Deswegen meine Frage, warum ist es denn eigentlich so schwierig – 2002 die Deserteure, Herr Baumann – dieses widerständige Verhalten oder sagen wir, dieses Sich-dem-einfach-Entziehen – die Motivation einmal hintangestellt, einfach nicht mehr mitzumachen – warum hat es das so schwer, im Jahre 2008 auch politisch anerkannt zu werden, im Gegensatz zu den Teilen, die zu den gesellschaftlichen Eliten gehörten? Das ist ja nicht davon zu trennen, dass der Umgang mit der NS-Justiz maßgeblich in der frühen Bundesrepublik davon geprägt war, dass dieselben NS-Juristen in Amt und Würden saßen, die bis 1945 Leute wie zum Beispiel Sie, Herr Baumann, abgeurteilt haben.

Maik Reichel (SPD): Ich habe eine allgemeine Verständnisfrage. Ich selbst bin kein Jurist, auch nicht Mitglied hier im Ausschuss, und würde gerne eine Frage an Herrn Prof. Dr. Messerschmidt und Herrn Prof. Dr. Müller stellen. „Kriegsverrat“, wir haben jetzt schon vieles davon gehört, auch über die Bewertung. „Phänomen“ haben Sie gesagt, Herr Prof. Dr. Neitzel. Wie bewerten Sie denn die 1934 ins Militärstrafgesetzbuch eingefügten Änderungen, die konkrete Tatbestände, so viel ich weiß, durch diese schwammige Formulierung ersetzt haben, die dann zu den verschiedensten merkwürdigen Urteilen führten. Die Urteile sind vielleicht, Herr Prof. Dr. Müller, ich zitiere einmal bei Ihnen, „in Einzelfällen als eindeutiges Unrecht“ zu bezeichnen. Man kann jetzt darüber streiten, ob zwei, drei, zwanzig, vierzig Unrechtsfälle wenig oder viel sind. Wie ist das zu bewerten vor 1934 und nach 1934, Herr Prof. Dr. Messerschmidt und Herr Prof. Dr. Müller?

Jörg van Essen (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kramer und an Herrn Prof. Dr. Wette. Ich habe in der ganzen Anhörung bisher kein einziges Beispiel gehört, wo dargelegt worden wäre, dass die Generalregel des § 1 NS-AufhG von 1998, die Pauschalauflösung, nicht zum Tragen kommt. In § 2 NS-AufhG sind ja nur beispielhafte Aufzählungen genannt. Es gilt grundsätzlich § 1, nämlich die pauschale Auflösung von NS-Unrechtsurteilen. Deshalb habe ich die herzliche Bitte an Sie, dass Sie mir einen einzigen konkreten Fall nennen, in dem § 1 NS-AufhG nicht greift und deshalb jetzt heute noch Regelungsbedarf besteht.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Wieland.

Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Prof. Dr. Messerschmidt. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie ganz zum Schluss auf die 999er-Soldaten in Griechenland hingewiesen. Ich nehme an, es handelt sich um ein Strafbataillon. Ich würde Sie bitten, noch einmal auszuführen, welches Schicksal dahintersteht, weil da bei mir eine Lücke ist und Sie es nur cursorisch am Ende Ihres schriftlichen Gutachtens aufgeführt haben.

Dann möchte ich noch einmal Herrn Prof. Dr. Neitzel zu den zwei konkreten Fällen fragen: diese beiden U-Boot-Fahrer. Sie sagen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vorsichtig, da scheinen opportunistische Gründe vorgelegen zu haben. Können Sie

denn die Position einnehmen, dass Ihnen eine oppositionelle Haltung bekannt geworden wäre? Oder wie zeige ich auf einem U-Boot eine oppositionelle Haltung gegen das Regime, selbst wenn ich dort Wachleitender bin oder was auch immer? Haben Sie denn die Möglichkeit gehabt, ihre Motivation zu erforschen oder sind das einfach Schlüsse? Zugespitzt gefragt: Macht es denn tatsächlich einen Unterschied? Sagen Sie, wenn die beiden diesen Abwehrtorpedo, wie Sie sagen, der nur zu Abwehrzwecken geschossen wurde, aus Opposition gegen den Nationalsozialismus verraten hätten, als Gegner des Nationalsozialismus, dann wäre es ein Rehabilitierungsfall?

Wenn sie, was ja das ganze deutsche Volk nach der Befreiung sollte, nämlich umerzogen werden von den Alliierten, nunmehr die Seite wechseln, völlig berechtigt, wenn sie das in Kriegsgefangenschaft schon vorweg genommen haben, dann ist es moralisch, ethisch nicht zu billigen und dann muss man die Rehabilitierung verweigern?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Ich sehe jetzt keine weiteren Fragen mehr. Dann beginnen wir jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Herr Prof. Dr. Wette, jetzt haben Sie in der Fragerunde zuerst das Antwortrecht. Also, wir hatten einmal von Herrn van Essen eine Frage. Er wollte von Ihnen Fälle oder nur einen einzigen Fall wissen.

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Ich versuche, Herr van Essen, das zu verstehen, was Sie gesagt haben. Warum greift § 1 NS-AufhG von 1998 nicht? Verstehe ich das richtig, dass Sie eigentlich die Frage gestellt haben, warum debattieren wir denn das eigentlich alles? Ist das nicht längst aufgehoben durch das Gesetz von damals? Die Frage muss ich an Sie zurückgeben. Wir Sachverständige sind da, glaube ich, die falsche Adresse. Wenn Sie Recht haben, dann frage ich mich, warum das im Justizministerium und im Parlament noch niemand gemerkt hat? Einige der Kollegen haben Ihnen ja Hinweise gegeben, dass es sein könnte, dass Sie Recht haben. Dann ist unsere ganze Anhörung eigentlich ein überflüssiger Vorfall. Nehmen wir doch einmal an, er sei nicht überflüssig, denn es ist doch ganz zweifellos so, dass in den Debatten des Jahres 2002, die ich im Detail gelesen habe und kenne, der politische Wille der im Bundestag vertretenen Parteien sichtbar geworden ist, dass

das Kriegsverratsthema von der Rehabilitierung dieses Jahres auszuklammern ist und dass wir deswegen heute erneut darüber debattieren, weil das damals der politische Wille war. Ganz unabhängig offenbar von den rechtlichen Zusammenhängen. Das wäre meine Antwort auf Ihre Frage.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ja, das war nur eine Frage an Sie, aber ich will nur bemerken, wenn wir zu dem Ergebnis kämen, dass das überflüssig wäre, wäre es ja auch ein Ergebnis und durchaus von Erkenntnisgehalt.

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Darf ich noch einen Satz sagen? Ich darf nur noch einmal darauf aufmerksam machen, wir führen eine sehr interessante, historiografische Debatte, etwa in dieser U-Boot-Geschichte, was ist wie zu bewerten? Worum es aber nach meiner Überzeugung geht, sind Gerichtsurteile von NS-Militärgerichten, die aufgehoben werden sollen oder nicht aufgehoben werden sollen. Es ist nur ein schmückendes Beiwerk, wenn wir hier über die ganze Problematik des Verratsgeschehens im Zweiten Weltkrieg, das nie vor einem Gericht gelandet ist, eine Debatte anstellen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Nun hat das Wort Herr Prof. Dr. Neitzel auf die Fragen von Frau Raab und Herr Wieland, der die Frage des U-Bootes wieder aufgeworfen hat.

SV Herr Prof. Dr. Sönke Neitzel: Frau Abgeordnete Raab hatte mich und Herrn Prof. Dr. Müller gefragt, ob es seit 2002 wirklich neue Erkenntnisse gibt, die es nun, aus meiner Sicht, empfehlen würden, auf die Einzelfallprüfung zu verzichten. Ich sehe diese neuen Erkenntnisse nicht. Ich sehe es so, dass wir, ich habe es ja gesagt, dass wir natürlich um das NS-Unrecht insgesamt wissen, dass diese Dinge im Prinzip bekannt sind. Aber mein Plädoyer ist, auch wenn ich mich darin von anderen Gutachtern unterscheide, dass wir eben die ganze Heterogenität dieser Fälle nicht überreißen können. Mein Plädoyer ist, dass, bevor man ein Gesetz aufhebt, eine Veränderung vornimmt, man zunächst erst einmal wissen sollte, worüber man eigentlich spricht. Das wäre mein Verständnis auch in empirisch arbeitender Wissenschaft.

Dann zu Herrn Wieland. Also, es ist so, dass in den Unterlagen, den Interrogation Reports der Amerikaner stets angegeben ist, wie die Leute von den Amerikanern bewertet werden. Da gibt es Leute, die als „ardent Nazis“ bezeichnet werden, die also im Sinne der Amerikaner noch offenbar voll an das NS-Regime glauben. Da wird auch deutlich gemacht, haben die eine Anti-Nazi-Haltung aus Sicht der Amerikaner. Das können wir schon bewerten, wie sie sich zumindest den Amerikanern gegenüber dargestellt haben. Entsprechende Eintragungen der beiden Genannten liegen in diesem Bericht nicht vor, deswegen müssen wir davon ausgehen, dass sie nicht, wie das einige auch gemacht haben, zunächst aus politischen Gründen angefangen haben zu sprechen und dann vielleicht auf solche Fälle gekommen sind. Das liegt nicht vor, so dass wir davon ausgehen müssen, dass sie eben nicht erst einmal lange erzählt haben, wie schlimm sie das NS-Regime finden und vielleicht auch von ihren negativen Erlebnissen berichtet haben. Solche Fälle gibt es natürlich auch. Also, diese Sache liegt nicht vor und deswegen, da wir gleichzeitig auch etliche Unterlagen der Briten wie auch der Amerikaner haben, die sich selber darüber wundern, wie offen die Gefangenen eigentlich alles ausgeplaudert haben, was sie gewusst haben. Wie sie eigentlich ihr Bild von einem deutschen Militär revidieren müssen, wo sie sagen, die haben so hart gekämpft und uns so viel Verluste zugefügt. Dann nehmen wir sie gefangen, und sie plaudern alles aus. Das passt eigentlich nicht so richtig ins Bild der Briten und Amerikaner. Sie müssen versuchen, die Mentalität zu verstehen und merken dann, dass es offenbar mit der NS-Ausrichtung des Einzelnen, dass das zumindest von dem Einzelnen offenbar nicht so ernst genommen wird, und sehr viele bereit sind, ihr Wissen anzubieten. Sie haben übrigens auch keine Schwierigkeiten damit, sogenannte stool pigeons, zu finden, also Spitzel, die andere Gefangene aushorchen. Deren Namen sind nicht bekannt, das ist in den Intelligence-Akten nicht da, aber sie haben kein Problem, solche Leute zu finden. Ich habe es ja auch deswegen vage formuliert, Coreth scheint als Spitzel danach gearbeitet zu haben, aber genau beweisen können wir es nicht.

Vielleicht auch noch dieser Fall. Wenn dieser Fall in Deutschland bekannt geworden wäre, dann wäre er vor dem Gericht des Führers der Unterseeboote (FdU) West in Angers verhandelt worden. Es ist eben so, dass bisher nach meiner Kenntnis noch niemand diese Gerichtsakten ausgewertet hat. Solche Nachrichten sind nachweislich

nach Deutschland gekommen. Die deutschen Kriegsgefangenen haben in Codes in ihrer Kriegsgefangenenpost über die Schweiz – im Fall eines Österreichers, Paul Marxner, kann ich es nachweisen – Codes nach Deutschland geschickt. Es gab drei Gefangenenaustausche, wo wir nachweislich Berichte über solches Verhalten von deutschen Kriegsgefangenen in alliierter Kriegsgefangenschaft haben. Es ist auf keinen Fall auszuschließen. Ich kann es nicht nachweisen, ob diese Fälle bekannt geworden sind, aber wir können auch das Gegenteil nicht beweisen, weil noch niemand die Akten ausgewertet hat.

Zur Intention. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass die moralische Bewertung dieser Handlungen selbstverständlich jedem Staatsbürger selber offen steht und aus meiner Sicht als Bürger dieses Landes ist es eben schon ein Unterschied, ob ein Soldat aus politischen Gründen gehandelt hat, aus der Überzeugung, das ist ein verbrecherischer Krieg, dieses Regime muss gestürzt werden, und aus diesem Antriebsbündel heraus muss ich irgendetwas tun, um diesem Krieg zu schaden, diesem System zu schaden, was auch immer. Da haben wir die ganz vielen Fälle widerständlichen Handelns. Es ist ja alles gut dokumentiert. Dieses Verhalten würde von uns letztlich, egal was es nun ist, als moralisch hoch bewertet werden aus der Perspektive des Jahres 2008. Hier sind auch etliche Fälle benannt worden. Es gibt aber auch – und das eben blenden wir möglicherweise dann doch aus – meines Erachtens das opportunistische Verhalten. Kollege Müller hat ja auch den Fall „Feuchtinger“ genannt, der eben nicht aus politisch, ethisch hochstehenden Motiven gehandelt hat, sondern aus Opportunismus, oder wo nicht nachgedacht wurde. Ich glaube nicht, dass Coreth und sein Kamerad irgendwie nachgedacht haben, was sie damals anrichten oder nicht anrichten.

### *Unverständlicher Zwischenruf*

... ja also, nun verhandeln wir jetzt nicht über die Deserteure, wir können uns gerne bei einem Bier noch einmal darüber unterhalten, Herr Prof. Dr. Wette. Die Frage ist ja – wir wollen jetzt nicht die Diskussion der Gutachter, das würde vielleicht für die Abgeordneten ein bisschen langweilig werden.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Das weiß ich nicht, aber wir haben ja bestimmte Regeln und ein kurzer Einwurf ist erlaubt.

SV Herr Prof. Dr. Sönke Neitzel: Genau. Also, das steht jetzt hier sozusagen nicht zur Debatte. Da kann ich gerne gleich noch etwas dazu sagen, wenn Sie es wünschen.

Um die Frage zu beantworten, für mich ist die Frage der Intention sehr wohl entscheidend. Und da haben wir einfach eine unterschiedliche Position. Das muss erlaubt sein. Herr Prof. Dr. Wettes These ist die, dass mit der Stichprobe, die vorliegt, das Verhalten von Kriegsverratsurteilen beschrieben sei. Ich habe die Auffassung, dass es damit nicht beschrieben ist. Ich würde gerne, um hier wirklich zu einem Urteil zu kommen – das kann ja im Sinne von Herrn Prof. Dr. Wette durchaus sein, das will ich gar nicht negieren – aber ich würde erst einmal auch gerade die Kriegsgerichtsfälle im Osten sehen. Sie haben die 253. Infanteriedivision genannt, das Buch von Herrn Christoph Rass; es ist eben eine von 150 Divisionen. Wenn Sie mit einem Empiriker sprechen, einem Politikwissenschaftler, der sagt dann, das beweist überhaupt gar nichts. Es kann ja so sein, ich will das hier nicht zum Dogma erklären, aber ich würde doch gerne erst einmal die Fälle auswerten. Man kann sie ja auch stichprobenweise auswerten, ich glaube nicht, dass es 20 Jahre braucht. Die quantitative Analyse von solchen Sachen zeigt ja eigentlich nur, dass wir einfach nach einem nachvollziehbaren Verfahren eine Stichprobe ziehen müssen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Neitzel. Herr Prof. Dr. Müller, Sie waren auch mit der Frage von Frau Raab konfrontiert und dann mit der Frage von Herrn Reichel, Bewertung der Gesetzesänderung von 1934.

SV Prof. Dr. Rolf-Dieter Müller: Ich möchte den Hinweis geben, dass die Beobachtung, die der Kollege Neitzel bezüglich des Aussageverhaltens deutscher Kriegsgefangener gemacht hat, sich natürlich auf die Zeit nach Stalingrad bezieht. Also deutsche Kriegsgefangene, die 1940 über England abgeschossen worden sind, verhalten sich ganz anders. Nach Stalingrad, als der Krieg absehbar verloren ist, ändert so mancher eben auch seine Haltung.

Die Frage nach den neuen Fällen hat in der Diskussion für mich jedenfalls zu einer gewissen Verwirrung geführt, weil Herr Prof. Dr. Wette den Präsidenten des Reichskriegsgericht zitiert hat, und da 24 Fälle angeben hat. In seinem eigenen Buch dokumentiert er 29 und in dem letzten Zeit-Artikel, den er zum Thema geschrieben hat, nennt er 68. Das mag damit auch zusammenhängen, dass es sich hier um Fälle handelt, die hauptsächlich auf den Kriegsverrat oder nur auf den Kriegsverrat abgestützt sind. Denn in dem Standardwerk von Herrn Prof. Dr. Messerschmidt sind für das Reichskriegsgericht 433 Fälle angegeben, immer in der Kombination – das ist ein häufiges Verfahren gewesen – Desertion und Kriegsverrat. Einen solchen Fall habe ich ja auch erwähnt; in Frankreich bei der 11. Panzerdivision. Insofern denke ich, es ist schade, dass wir fast nichts wissen. Auch aus dem Buch, um das es hier geht, das neue Erkenntnisse präsentieren sollte, erfahren wir fast nichts über die Ostfront, obwohl zwei Drittel des deutschen Heeres dauerhaft während des Krieges an der Ostfront stationiert gewesen sind. Dass es mit relativ geringem Aufwand, also jedenfalls im Rahmen einer normalen Dissertation, möglich ist, eine wissenschaftlich solide, fundierte Stichprobe von etwas über 100 Feldkriegsgerichten, die eben nach meiner Einschätzung in Betracht kommen, zu machen, zeigt die Dissertation des Juristen Christian Thomas Huber, der im letzten Jahr die Rechtsprechung der deutschen Feldkriegsgerichte untersucht hat. Und zwar geht es da um Straftaten von Wehrmachtssoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Auch da kann er darauf hinweisen, dass der Osten entgegen weitverbreiteten Vorstellungen und Beschreibungen in der wissenschaftlichen Literatur zum Beispiel kein völlig rechtsfreier Raum gewesen ist, sondern dass es eine Fülle von Kriegsgerichtsurteilen gegeben hat, die sich auch an Straftaten der eigenen Soldaten richteten. Ich muss allerdings auch sagen, Herr Huber, der mir seine Arbeit dann zugeschickt hat, hat das verbunden mit der resignierenden Bemerkung, es hätte ihn als Juristen doch erschüttert, den Unterschied zu sehen zwischen dem, was Historiker in der Literatur schreiben und an Meinungen vertreten und der Aktenlage, so wie sie ihm einsichtig gewesen ist. Seitdem er diesen Unterschied gesehen habe, bevorzuge er doch die Exaktheit der Naturwissenschaften. Ich würde mir also wünschen, dass eine solche wissenschaftliche Untersuchung möglichst von einem Juristen vorgenommen wird und nicht unbedingt von einem Historiker, der vielleicht mit anderen Augen da ran geht.

Die Frage von Herrn Reichel, Änderungen von 1934. Es steht außer Frage, dass Änderungen zu einer schwammigen Ausprägung des entsprechenden Paragraphen geführt haben und es ist doch klar, dass damit der nationalsozialistischen Interpretation die Tür geöffnet worden ist. Meine Argumentation zielt darauf zu sagen, dass es gleichwohl den klassischen Kriegsverrat trotz dieser Auflösung gegeben hat, und das führt mich zu der Frage, die hier mehrfach in den Raum gestellt wurde: Heißt das denn, wenn wir von einem nationalsozialistischen Unrechtsstaat, von einem verbrecherischen Krieg ausgehen, dass alle Soldaten automatisch vogelfrei sind? Gibt es für einen Widerstand, egal wie er motiviert ist, gibt es da überhaupt gar keine Grenzen, weder vor Frauen und Kindern oder eben gegenüber den Kameraden, mit denen man zusammen jahrelang Krieg geführt hat? Ich möchte hier nur an den Fall Weinrich erinnern, der die Geschichte der Bundesrepublik und der DDR ja auch belangt hat. Wenn ein DDR-Grenzsoldat zum Ergebnis kommt, er will aus einem undemokratischen, vielleicht aus einem verbrecherischen Staat fliehen, hat er dann das Recht, einfach seine Kameraden oder seine Vorgesetzten zu ermorden? Auch der Mann ist verurteilt worden. Ich denke zu Recht. Es muss auch für den Widerstand des kleinen Mannes und mit den begrenzten Mitteln Grenzen des Widerstandes geben...

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich habe das Gefühl, dass Herr Reichel mit dem Fragenkorridor, den Sie beschritten haben, nicht ganz einverstanden ist. Ich bin ja recht großzügig, es liegt in Ihrer Hand, eine Antwort zu geben. Ich möchte Sie aber doch bitten, so in etwa den größeren Rahmen der Frage auch in der Antwort zu berücksichtigen.

Herr Reichel hat ja eine konkrete Frage gestellt: Wie waren die Gesetzesänderungen 1934 zu bewerten.

#### *Unverständliche Zwischenbemerkungen*

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dennoch, Frau Raab, werden wir schon darauf achten müssen, wenn wir den Eindruck haben, und ich habe ja hier von meiner Seite

*Zwischenbemerkung von Jörg van Essen (FDP): Der Soldat hieß übrigens Weinhold, da ich dienstlich damit zu tun hatte, weiß ich das sehr genau.*

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich habe auch nur die Unruhe beim Fragesteller bemerkt und das war für mich ein hinreichendes Indiz, das noch einmal in Erinnerung zu bringen.

Dann bin ich jetzt bei Herrn Prof. Dr. Messerschmidt. Sie haben drei Fragen, wenn ich das bei mir richtig notiert habe. Eine von Herrn Korte. Wie ist das eigentlich möglich, dass es im Jahre 2008 so schwierig ist, über diese Dinge zu diskutieren; dann die gleiche Frage, die Herr Reichel eben auch an Herrn Prof. Dr. Müller gestellt hatte, zu der Gesetzesänderung von 1934. Herr Wieland hatte noch die Griechenlandfälle, so habe ich mir das notiert, das sind die Fragen, die an Sie gerichtet gewesen sind.

SV Prof. Dr. Manfred Messerschmidt: Ich hatte ja eigentlich die Frage von Herrn Reichel auch an mich gerichtet empfunden. Deshalb will ich damit beginnen. Warum 1934? Es gab eigentlich schon in der Monarchie eine Entwicklung zur Stärkung der Position des Richters, man sprach vom königlichen Richter in der berühmten Freirechtsbewegung. Diese Linie, die aber in der Monarchie nicht durchsetzbar war und sich zunächst auch im Zivilrecht bewegte, wird dann in der Weimarer Zeit auch strafrechtlich diskutiert und dann später auch sehr stark nationalsozialistisch aufgeladen. Es gab die berühmte Jenaer-Schule der Freirechtsbewegung. Einer der Hauptvertreter, bei dem hatte offenbar Freisler studiert und er hat auch dessen Werk, ich komme gerade nicht auf den Namen, später in der NS-Zeit herausgegeben. Die waren der Meinung, dass der Richter sich im Grunde schon über das Gesetz hinwegsetzen kann, wenn er damit den Bedürfnissen der deutschen Nation, den Lebensinteressen der deutschen Nation dienen will. Das ist eine typisch nationalsozialistische Vorstellung. Diese Entwicklung führt dann 1934 in diese Veränderungen. Hitler hat das schon 1933 erwähnt. Er hat gesagt, der Gesetzgeber kann ja nicht alles lösen, also muss der Richter hier eingreifen und er muss mit dem Gesetz elastisch umgehen können. Diese Entwicklung spielt dann im Militärstrafrecht eine ganz große Rolle, das kann man auch schon zum Beispiel in den Zeitschriften der Militär Richter nachlesen, da gibt es Stimmen, die sagen, ja wozu brauchen wir

überhaupt noch Gesetze? Da sehen Sie auch, dass hier plötzlich Tatbestände, die überhaupt keinen strafrechtlichen Inhalt haben, zu todeswürdigen Verbrechen gemacht werden. Also, wenn einer ein Paar Mark spendet, oder dass Todesurteile verhängt werden, wenn jemand einen Maueranschlag macht mit einem Zettel, mit irgendwelchen Aufrufen, wie zum Beispiel „Die weiße Rose“. Solche Dinge werden plötzlich todeswürdige Verbrechen. Es wird auch vermischt, Hochverrat mit Landesverrat, zum Beispiel direkt auch von Herrn Freisler, als er im Oktober 1942 Präsident des Volksgerichtshofs wird, bereitet er ein Schreiben an Hitler vor, wo er dann sagt, dass alle diese Aktionen der Roten Hilfe – das waren ja die Leute, die den Familien gefangener Sozialdemokraten und Kommunisten helfen wollten – Hochverrat waren. Aber das ging schon so weit hinüber in den Landesverrat, so dass sie auch wegen Landesverrat bestraft werden können. Das war also einfach, man kann beinahe schon sagen, ein Spiel mit Worten, um das richtige Ergebnis nach ihrer Meinung zu bekommen. Das finden wir auch in diesen ganzen Urteilen nach § 57 MilStrG. Das sind ja lächerliche Dinge, die da verurteilt werden, ich will Ihnen zwei Beispiele nennen. Zwei Soldaten, die in Frankreich stationiert waren, sind 1942 desertiert nach Vichy-Frankreich, aber unabhängig voneinander, die kannten sich nicht. Sie werden dort angesprochen von Vichy-Leuten, von Franzosen oder vielleicht auch von heimlichen Gegnern des Vichy-Systems, ich weiß es nicht, ob sie nicht bereit wären, nach Nord-Afrika zu gehen und dort in einer Baukompanie Straßenbau zu machen? Das machen die beiden, immer wieder unabhängig voneinander, und dann haben sie keine Lust mehr, werden zurück überstellt und der deutschen Sicherheitspolizei übergeben. Sie kommen vor das Reichskriegsgericht. Da sind nun innerhalb von fünf Tagen zwei Entscheidungen desselben Senats ergangen. In dem einen Fall Todesurteil, weil dieser Straßenbau ein ungeheurer Vorteil für den Feind sei und ein großer Nachteil für die Wehrmacht, und die anderen sagen, nein das war gar kein so großer, also der kriegt also zwölf Jahre Zuchthaus. Da können Sie sehen, wie man mit diesen Strafbestimmungen verfahren und umgegangen ist.

Ich möchte kurz auf eine Bemerkung von Herrn van Essen eingehen. Sie fragten, wenn ich mich nicht täusche, ob es nicht in anderen Staaten auch solche Vorschriften zum Hochverrat usw. gäbe. Ja, gab es. Dieselbe Diskussion gab es bei Desertion, sogar eine Erklärung der Bundesregierung, auf eine Kleine Anfrage, wo

es heißt, in anderen Staaten ist ja Fahnenflucht auch strafbar. Aber sie haben nie danach gefragt, wie denn? In Amerika ist ein einziger Deserteur zum Tode verurteilt worden und in England keiner, bei uns mindestens 15.000. Das hat man überhaupt nicht abgewogen. Ähnlich ist es mit dem Verrat. Ich habe nur ein einziges Urteil wegen Verrat gefunden bei den Engländern. Dann hängt das ja auch damit zusammen, dass englische Soldaten weit weniger Grund hatten, Verrat gegen ihr Land zu begehen, als etwa die Deutschen in diesem Hitler-Regime, in diesem Krieg. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Deshalb finde ich diese Schnüffelei nach den Motiven der Leute, war er nun ein starker Gegner des nationalsozialistischen Regimes oder hat er sich geärgert, weil er dienstlich falsch behandelt worden ist, hat er zu wenig zu fressen gekriegt oder was auch immer? Er ist weg gegangen. Aber nach den Motiven dieser Richter hat noch kein Mensch gefragt. Was hat die eigentlich dazu veranlasst, solche Leute zum Tode zu verurteilen? Das einmal zu dieser Frage und diesem Punkt.

Dann Herr Wieland. Ich danke Ihnen, dass Sie diese Frage stellen. Ich glaube, dass tatsächlich viele Leute nicht wissen, was es mit diesen sogenannten 999er Soldaten auf sich hat. Nach dem Wehrgesetz, überhaupt nach den rechtlichen Vorschriften in Nazi-Deutschland verlor jeder, der zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde, die sogenannte Wehrwürdigkeit. Es wurde im Urteil ausgesprochen und damit war er Zivilist. Viele kamen in die KZs oder in die Emslandlager usw. Im Jahre 1942 kamen einige findige Leute in der Organisationsabteilung des Heeres auf die Idee zu sagen, da sind doch noch eine ganze Reihe kräftige junge Männer, die wir noch gebrauchen können an der Front, wollen wir doch mal gucken. Und dann hat man diese Bataillone der 999er gegründet. Die waren zunächst vorgesehen für einen Einsatz in Tunis, das ging aber viel zu schnell zu Ende, nun hatte man die. Was hat man gemacht? Die waren ja nun Zivilisten, die waren ja wehrunwürdig. Man hat die Zuchthausurteile bedingt umgewandelt in Gefängnisurteile, damit waren sie wehrwürdig. Bedingt: B, das waren die berühmten BWW-Soldaten, die bedingt wehrwürdigen Soldaten. Ludwig Baumann hat sicher auch dazu gehört nach seinem Urteil. Die konnten also nun überall hingehen. Sie wurden erst einmal in Torgau gecheckt mit nicht nur fragwürdigen, sondern mit brutalen Methoden, und wenn dann der Gefängniscommandant sagte, ja, den können wir noch gebrauchen, dann kamen sie in die Bewährungskompanie oder auch in die 999er-Bataillone,

Festungsbataillone, wie die alle hießen. Die waren dann schwerpunktmäßig in Griechenland eingesetzt. In solch einem Bataillon gab es die sogenannten Politischen, die aus politischen Gründen zum Zuchthaus verurteilt wurden, aber auch kriminelle Zuchthäusler. Die hat man gemixt und dann ein sehr, sehr starkes Stammpersonal von besonders scharfen Unteroffizieren usw. eingesetzt, die die dann geschurigelt haben. Diese lagen nun da in Dänemark. Ich habe mich darüber unterhalten mit dem Bruder von Arvid Harnack, Falk, der Mitglied in der Roten Kapelle war. Der war Unteroffizier in Griechenland, aber er war kein 999er. Aber er ist zu den Partisanen gegangen und hat sie aufgeklärt über die 999er: „Mit denen dürft Ihr keinen Krieg und so etwas machen“. Er hat Ihnen auch gesagt, dass sie nicht die deutsche Wehrmacht angreifen sollen, sondern vor allem die SS-Truppen. Die Partisanen waren übrigens keine Banden, wie in den deutschen Berichten immer steht, sondern militärisch organisierte Einrichtungen mit eigenen Hospitälern usw. Das ist eine alte Tradition aus der Zeit der Türkenkriege in Griechenland, übrigens auch in Serbien. Dass diese Leute, die zu Zuchthaus verurteilt waren, nicht begeistert waren, für Hitler in Griechenland Krieg zu führen, das können Sie sich ja denken. Sie haben Kontakte aufgenommen zu den Partisanen; und es ist in einem Fall dazu gekommen, dass 1944 ein Wehrmachtersatzteillager oder Kraftfahrzeuglager in die Hände der Partisanen fiel. Wenn Sie nun Gesinnungsschnüffelei machen: Was haben die gewollt, was haben die gedacht? Wenn man das betrachtet, kann man sagen, die haben ja nicht aus moralischen Gründen gehandelt usw. Ich glaube, das führt überhaupt nicht weiter. Dieser Satz des Generalstaatsanwalts Bauer, im Krieg – und er hatte dabei das nationalsozialistische Deutschland im Sinn – gibt es keinen Verrat, das heißt, was die Leute tun, um dieses Regime zu beenden ist richtig, was im Einzelnen mancher auch nebenher gedacht haben mag. Sollte er wirklich unabhängig davon einen Mord begangen haben, wird er ja heute deswegen nicht rehabilitiert. Das wird ja nicht aufgehoben, sondern seine Haltung als Kriegsverräter oder Deserteur. Diese Urteile sind aufgehoben worden, aber nicht wegen § 211 StGB. Das muss man doch immer auseinander halten. Ich weiß nicht, ob ich alle Fragen beantwortet habe.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Korte hatte noch die Frage, warum es in diesem Jahre 2008 so schwierig ist, über diese Dinge zu diskutieren?

SV Prof. Dr. Manfred Messerschmidt: Das war schon immer schwierig und Sie wissen, was 1998 war, Sie wissen, dass eine große Partei oder zwei Parteien 1998 die Deserteure nicht berücksichtigen wollten. Dass bei diesem Thema wiederum jetzt schon Erklärungen von Mitgliedern einer bestimmten Partei vorliegen, nein auf gar keinen Fall. Einer von denen hat ja zur Frage der Rehabilitierung der Deserteure gesagt, ich weiß nicht, ob das im Rechtsausschuss, wo ich damals auch dabei war, der Fall war, die kriegten auf gar keinen Fall einen Persil-Schein von Ihnen. Das ist eine sehr flapsige Art, über diese Dinge zu sprechen. Ich denke, das muss man dabei im Auge behalten, und immer diesen Hintergrund dieses Krieges sehen, diesen Kriegsherren Hitler, des obersten der Kriegsherrn. Ich will dazu sagen, damit Sie noch einmal einen Begriff kriegen, was und wie lange das gewährt hat. Das Oberkommando der Wehrmacht existierte noch nach der Kapitulation, so etwa 14 Tage. Der neue Chef der Regierung und Nachfolger Hitlers, Karl Dönitz, forderte die Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht auf, ein Gutachten zur Schuldfrage zu machen. Da hat er wohl auch an sich selbst gedacht. Es war immer noch die alte Rechtsabteilung unter dem Generaloberstabsrichter Lehmann und die machten dieses Gutachten. Da steht drin: Hitler war nicht nur Reichskanzler, Hitler war nicht nur Führer der Partei, Hitler war auch nicht nur Oberbefehlshaber der Wehrmacht und des Heeres, nein, Hitler war Gesetzgeber und oberster Richter. Jeder Befehl, egal in welcher Form – es gab ja Staatsrechtler, wie Herr Huber, die gesagt haben, es kommt gar nicht auf die Gesetzesform an – jeder Befehl drückt den Willen Hitlers aus und hat die gleiche Wirkung. Also, wer irgendeine Weisung Hitlers oder einen Befehl oder ähnliches nicht befolgt, war des Todes. Jeder Deutsche musste das tun, selbst wenn er erkannte, dass ein Befehl ein Verbrechen bezweckte. Er musste es erfüllen. Alle sind unschuldig, nur Hitler natürlich nicht. Das war wohl die Konsequenz. Wenn aber alle unschuldig sind nach dieser Version, dann dürften es ja wohl auch die Kriegsverräter sein.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Messerschmidt, vielen Dank. Herr Dr. Kramer, Sie ereilt auch noch einmal die Frage von Herrn van Essen, die Frage nach dem Regelungsbedarf.

SV Dr. Helmut Kramer: Wenn ich die Frage von Herrn van Essen richtig verstanden habe, lautet die so, ob auch nur ein einziger Fall bekannt ist, in dem § 1 NS-AufhG

von 1998 nicht zur Anwendung gekommen ist in dem Sinne, dass danach mindestens einmal oder sogar häufig Gesetze, die in der Anlage nach § 2 des NS-AufhG gar nicht aufgeführt sind, nicht auch als aufgehoben betrachtet, als eben schlechthin Unrechtsgesetze. Mir ist kein einziger solcher Fall bekannt, und zwar insbesondere nicht zu § 57 MilStrG. Mir sind allerdings Fälle bekannt, in denen es vielleicht nahe gelegen hätte, § 57 MilStrG danach als aufgehoben anzusehen. Aber in all diesen Fällen hat man eine Einzelfallprüfung vorgenommen, so etwa vor eineinhalb Jahren im Fall des Offiziers Harro Schulze-Boysen – der Name wird wahrscheinlich allen bekannt sein, ein führendes Mitglied der sogenannten Roten Kapelle. Der Bruder, der Botschafter a. D. Schulze-Boysen in Bonn, er ist 95 Jahre alt, hat einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft Berlin gestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Todesurteil gegen Harro Schulze-Boysen als Unrechtsurteil bezeichnet. Was die Einfachheit solcher Verfahren angeht: Es hat ziemlich lange gedauert, bis der sehr bejahrte Bruder von Harro Schulze-Boysen die Antwort in den Händen hielt. Auch noch einmal zu diesen Fällen. Man ist immer wieder auf die Einzelfallprüfung ausgewichen, da ist man glaube ich, sehr großzügig gewesen, um die Sache auch rasch abzuhandeln. Aber die Frage ist, wie häufig solche Anträge eigentlich waren. Das ist ja hier mehrmals gesagt worden, die Anzahl der Anträge, die in den letzten Jahren eingegangen sind, ist verschwindend gering. Da gehen Sie aber, Herr Böhner, von der Perspektive der Behörde aus. Gerade wurde gesagt, man sollte die Dinge soziologisch prüfen, andere sagen, nur juristisch. Da würde ich auch als Jurist sagen, das sollte man sozialwissenschaftlich prüfen. Kann man denn in dem Fall einfach von der Anzahl der Akten, die die Behörde führt, darauf schließen, wie viele Anträge eingegangen sind? Niemand würde ernsthaft behaupten, dass sich die Anzahl von Diebstählen oder anderen Delikten allein aus der Anzahl der bei einer Staatsanwaltschaft eingegangenen Anzeigen erschließt, bekanntlich sind nach neuen Forschungen nicht einmal alle Mordtaten angezeigt, es sollen sogar sehr viele Mordtaten geben, die niemals zur Kenntnis einer Behörde gelangen. Noch einmal zu der Anzahl, wenn es da heißt, ich glaube, Herr Böhner hatte es gesagt, aus der geringen Anzahl von Fällen ergibt sich, dass so wenig Anträge gestellt sind. Man muss sich doch einmal in die Lage einfacher Leute, und es handelt sich bei den Hinterbliebenen sehr oft um einfache Leute, versetzen. Als würde nun jeder, der in seiner Verwandtschaft jemanden hat als Hinterbliebener, einen solchen Antrag stellen. Vor einen solchen Antrag sind ja sehr viele Hürden

gesetzt, jedenfalls in den Augen einfacher Leute. Wer also Verbindungen zu einfachen Leuten hat, der weiß, dass viele sich mit Behördengängen schwer tun, erst recht mit schriftlichen Anträgen. Wenn wir gehört haben, welche verwirrende Anzahl von Paragraphen es gibt, mit denen man sich ja auseinandersetzen muss, war das nun Wehrkraftzersetzung, Kriegsverrat. Wer unter den Historikern hatte sich eigentlich vor dem Buch von Prof. Dr. Wolfram Wette um den § 57 MilStrG und die danach ergangenen Urteile groß gekümmert? Also nicht einmal da war es so bekannt und auch nicht bei den Staatsanwaltschaften. Jedenfalls die Hingerichteten und auch die inzwischen verstorbenen Hinterbliebenen, die können alle keine Anträge mehr stellen. Trotzdem, diese Todesurteile wegen Kriegsverrats, für die keine Anträge mehr gestellt werden können, sollen die einfach im Raum stehen bleiben? Noch einmal die Schwierigkeit ...

*Zwischenbemerkung von Jörg van Essen (FDP): § 1 NS-AufhG gilt doch.*

*... Ja, aber es hat bislang kein Gericht getan.*

*Unverständlicher Zwischenruf*

... Jura novit curia, ein Gericht, Herr Baumann, könnte durchaus sagen, wir befassen uns gar nicht mit der Einzelfallprüfung, wir erklären den § 57 MilStrG schlechthin für ein nationalsozialistisches Unrechtsgesetz. Nach der bisherigen Rechtsprechung, es gibt da eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Hamm, eine solche Ausdehnung ist aber immer abgelehnt worden. Es kann einige Fälle geben bei anderen Gerichten, aber ich glaube das nicht, ich glaube, es gibt keinen einzigen Unrechtstatbestand, der nach § 1 NS-AufhG gelöst worden ist. Nach der Mentalität – auch ich war ja Richter – von Richtern würde man dann immer die abgesicherte Lösung ergreifen und nach § 2 NS-AufhG und der Anlage zum NS-AufhG vorgehen. Eben nach der Einzelfallprüfung, wie gesagt nach § 1 NS-AufhG, dass man die Einzelfallprüfung vornimmt, das ist klar. Davon gibt es natürlich Fälle, wie den erwähnten Fall von Harro Schulze-Boysen. Aber nochmals die Schwierigkeit mit der Antragstellung, das sollte man nicht nur als Jurist sehen, sondern eben auch aus der Lage einfacher Leute. Die müssten erst einmal das Urteil ausfindig machen, weitere Recherchen,

nicht jeder kennt sich da aus. Was die Antragstellung angeht, viele kommen ja gar nicht ohne Anwalt aus, da müssten sie sich honorarpflichtig sich von einem Anwalt beraten lassen. Was die Angehörigen sonst über die Umstände wissen, viele wissen nur dunkel davon, dass ein Verwandter zum Tode verurteilt worden ist. Sie wissen aber nun noch nicht einmal, ob das Urteil aufgrund des § 57 MilStrG ergangen ist. Ich meine, es hätte sich hier längst auch um eine Pflicht der Behörden, der Staatsanwaltschaft gehandelt, von Amts wegen nachzuforschen, welche Urteile in Frage kommen. Aber ich kenne keinen Staatsanwalt, der sich etwa einmal nach Freiburg begeben hat, und da eben die 866 Meter Akten abgeschritten und in die einzelnen Akten reingeschaut hätte.

*Unverständlicher Zwischenruf*

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Gut, ganz kurz. Also ich hatte auch schon gesehen, Ihre zwischenzeitlich aufkommende Unruhe ist beseitigt. Es besteht kein Nachfragebedarf. Jetzt noch eine kurze Ergänzung.

SV Prof. Dr. Manfred Messerschmidt: § 91b StGB ist ja 1998 in diese Liste aufgenommen worden. Damals ist kein einziges Urteil, dass aufgrund des Militärstrafgesetzbuches ergangen ist, da drin. Darum auch nicht § 57 MilStrG. Warum hat man ihn denn nicht 2002 hereingenommen? Jetzt ist es höchste Zeit, dann sind die ganzen Schwierigkeiten weg. Denn mit dem § 1 NS-AufhG, das funktioniert nicht, wie Herr Kramer eben sehr schlüssig ausgeführt hat.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Gut, Herr Baumann bitte auf die Frage von Herrn Korte, warum die jetzige Diskussion, so schwer sei.

*Unverständlicher Zwischenruf*

SV Ludwig Baumann: ... und wir haben alle gesagt, wir werden uns keiner Einzelfallprüfung unterziehen. Wenn kein Soldat sich je zu fragen lassen brauchte, warum er erst den Krieg mitgemacht hat, und ob er Verbrechen begangen hat, dann werden wir, die sich dem Krieg verweigert haben, niemals einen Antrag stellen auf eine Einzelfallprüfung. Ich weiß von Frau Dr. Däubler-Gmelin, dass drei Anträge

gestellt worden sind: Für zwei, die vom Standgericht hingerichtet worden sind – die sind sowieso gesetzlich rehabilitiert. Ein weiterer, der wegen Mordes verurteilt wurde, und das ging nicht. Sonst ist nichts. Wir haben es nicht getan. Ich weiß das von allen, weil ich die ja vertrete. Wenn ich nun gefragt wurde, warum es so schwierig ist, die Verurteilungen wegen Desertion aufzuheben und auch Kriegsverrat: Es war immer eine politische Sache und es hatte immer zu tun mit der Vergangenheit und auch mit der Gegenwart und Zukunft. Dieses Beispiel „Kein Persilschein für Deserteure“, das ist von Herrn Norbert Geis das ist eine rein politische Sache. Ich möchte daran erinnern, bei der ersten Anhörung, am 29. November 1995 hat Prof. Dr. Franz Seidler von der Bundeswehrhochschule in München gesagt, die Urteile wegen Desertion können nicht aufgehoben werden, weil das die Moral und den Kampfauftrag der Bundeswehr untergräbt. Da sieht man, was das für einen Bezug zur Gegenwart hat. Als es darum ging, die Urteile 1998 aufzuheben, waren wir Deserteure in dem Gesetzentwurf zur pauschalen Aufhebung drin. Das hat Prof. Dr. Schmidt-Jortzig gemacht. Dann sind wir rausgeschmissen worden am 27. Mai 1998, und einen Tag später wurde das Gesetz verabschiedet. Damals hatten die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Rehabilitierung der Deserteure gute Gesetzentwürfe eingebracht. Die Hälfte aller Todesurteile der gesamten Nazijustiz sind gegen uns ergangen. Dann sind wir im Mai rausgeschmissen worden und dann hat Rot-Grün am 3. Oktober 1998 die Wahl gewonnen. Am 20. Oktober habe ich schriftlich bekommen von Frau Dr. Däubler-Gmelin, die Urteile wegen Desertion werden zügig aufgehoben. Dann hat die NATO gegen Jugoslawien Krieg geführt. Gegen das Völkerrecht und ohne UNO-Mandat. Deutschland war dabei, obwohl die Wehrmacht Völkermord an den Serben begangen hatte, und da hatten wir die als Verbündete verloren. Das war ganz klar. Zwei Jahre habe ich mit Frau Dr. Däubler-Gmelin gesprochen, und sie war immer auf unserer Seite – ich glaube, das ist sie bis heute –, aber es lief nicht. Dann haben wir uns zum ersten Mal überhaupt an die PDS gewandt. Die hat dann den Gesetzentwurf der SPD wörtlich übernommen, damals von der Oppositionsseite, und hat ihn in den Bundestag eingebracht. Ja, das war ihr eigener Gesetzentwurf, dann gab es noch allerhand Irritationen, dann wurden die Urteile aufgehoben. Sie wurden vorher nicht aufgehoben. Es war für mich ganz klar, dass es daran lag, weil Deutschland einen Krieg geführt hat gegen ein Land, in dem die Wehrmacht Völkermord begangen hatte. Dann ging es um Kriegsverrat ...

*Unverständlicher Zwischenruf*

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Das ist aber noch vom Fragekorridor gedeckt. Er wurde nach seiner Meinung gefragt zur Aufarbeitung des NS-Unrechts.

SV Ludwig Baumann: ... es ging um Kriegsverrat und da habe ich zu dem rechtspolitischen Sprecher der SPD gesagt: „Herr Hartenbach, es kann doch nicht sein, dass Kriegsverrat nicht mit aufgehoben wird. Es hätten doch Millionen Menschen nicht mehr zu sterben brauchen, wenn mehr Kriegsverrat begangen worden wäre“. Da hat er zu mir gesagt: „Das haben wir dem Kanzler nicht vermitteln können“. Was bedeutet das für heute? Was bedeutet das, wenn heute Kriegsverrat – wenn wir aus der Geschichte lernen wollen – nicht aufgehoben ist? Präsident Bush hat auf dem Höhepunkt seiner Macht, China und anderen Ländern den Atomkrieg angedroht, sieben Ländern, wörtlich. Kriege, die die Menschheit noch nie hat erleiden müssen. Was kann man besseres tun bei Hitler oder auch heute, als aus der Geschichte zu lernen, und solche Kriege einfach zu verraten? Kriegsverrat war damals und ist heute eine Friedenstat.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Baumann, das ist außerhalb des Themas. Ein Satz noch.

Ich habe in Torgau, wo ich lange war, weil das Reichskriegsgericht viele Todesurteile wegen Kriegsverrat ausgesprochen hat. Ich habe viele Kriegsverräter kennengelernt und war mit Ihnen befreundet. Ich könnte so einiges über sie sagen, aber ich darf es bloß nicht. Aber, wenn immer nur Beispiele genannt werden, dann würde ich auch gerne Beispiele nennen von Kriegsverrättern, die ich kennengelernt habe.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke. Herr Böhner, aber nur ganz kurz.

SV Stephan Böhner: Von Herrn Dr. Kramer sind zwei Dinge angesprochen worden. Zum einen: Wenn die Anzahl, die ich genannt habe, gering ist, habe ich damit natürlich nicht sagen wollen, aus dieser geringen Anzahl resultiert die Überflüssigkeit dieses Gesetzes. Zum zweiten, was diese Anträge betrifft. Es ist nichts einfacher als das schriftlich zu machen. Da brauche ich keinen Anwalt, es müssen auch keine

weiteren Ermittlungen angestellt werden. Ich brauche nur ein Schreiben, auch an die falsche Behörde, zu richten, wenn es im Bereich der Justiz ist. Dann sind alle weiteren Schritte von Seiten der Staatsanwaltschaft – so auch in unseren Fällen – vorgenommen worden. Also, einen leichteren Zugang kann ich mir kaum vorstellen.

### *Unverständliche Zwischenrufe*

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Wir haben jetzt die zweite Fragerunde abgeschlossen. Wie ist es mit weiterem Fragebedarf? Herr Reichel und dann Herr Korte.

Maik Reichel (SPD): Ich will an die Frage anknüpfen, die Kollege van Essen zu der Generalklausel in § 1 NS-AufhG gestellt hat. Herr Böhner, Sie haben es ja gesagt, ich bin da nicht auf dem Laufenden. Wenn also § 1 gilt, jeder Betroffene muss trotzdem einen schriftlichen Antrag stellen, das wird nicht per se von Gericht aus – wir haben zwar festgestellt als Bundestag, dass sie aufgehoben sind, aber jeder, der betroffen ist, möchte ja gerne zumindest ein Papier haben, wo das drauf steht. Das geht nur auf den Weg, den Sie jetzt beschrieben haben. Sie werden also nicht selbst aktiv und suchen alle raus, sondern es muss natürlich jeder, weil es so viel Arbeit macht, selbst zumindest ein Schreiben machen: Trifft das jetzt für mich zu oder nicht?

Jan Korte (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Wette. Ich würde Ihnen gerne noch einmal die Gelegenheit geben, auf Ihren Kollegen Herrn Prof. Dr. Müller zu antworten, und zwar in dem Zusammenhang, dass Herr Prof. Dr. Müller seine schriftliche Stellungnahme damit beendet, dass sich bei Ihnen, Prof. Dr. Wette, und bei der Linksfraktion – kurioserweise hier zusammen genannt – steht hier: „Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass die Forderung nach pauschaler Rehabilitierung von Kriegsverrätern hauptsächlich dazu dient, mit einem geschichtspolitischen Signal unbescholtene, ehemalige Wehrmachtssoldaten unter Generalverdacht zu stellen, und im Gegenzug die Helden der NVA als moralische Sieger hervorheben zu können“. Da würde mich, Herr Prof. Dr. Wette, noch einmal Ihre Einschätzung interessieren, denn das halte ich doch nun wirklich für diskussionswürdig.

Und die zweite Frage an Sie. Sie haben ganz viel über Opportunismus, nicht Opportunismus, widerständiges Verhalten oder sich einfach entziehen – wie auch immer – geredet. Herr Prof. Dr. Messerschmidt hatte es eben noch einmal zusammengefasst. Meine abschließende Frage noch einmal an Sie, Herr Prof. Dr. Wette, anhand des Bundessozialgerichtsurteils, ich glaube es war 1991, schreibt der Politikwissenschaftler, Prof. Dr. Joachim Perels, Hannover: „Das Bundessozialgericht erkennt, dass die als Teil der diktatorischen Exekutivgewalt fungierende Militärgerichtsbarkeit wesentlich keinen rechtsstaatlichen Charakter besaß. Das Gericht charakterisiert die Militärjustiz mit dem Schlüsselbegriff Fränkels als Teil des Maßnahmenstaates, der individuelle und kommunikative Rechtspositionen zu politischen Machtzwecken beliebig beiseitigen kann“. Deswegen meine Frage in dem Zusammenhang, wie Joachim Perels das hier dargestellt hat, ob bei diesen ganzen Fragen, was die Motivation ist, diese nicht eigentlich sekundär ist, sondern ob nicht insgesamt aufgrund dieser Einschätzung pauschal zu rehabilitieren ist?

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Herr Böhner, Sie sind zunächst der Frage von Herrn Reichel ausgesetzt.

SV Stephan Böhner: Also, um Ihnen zu antworten, Herr Reichel. Der Antrag ist ein Zugang. Die zweite Möglichkeit, davon hatte ich auch gesprochen, ist, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen, so steht es ja auch im Gesetz, tätig werden kann. Ich muss dann natürlich auf irgendeiner Weise ...

*Unverständliche Zwischenrufe*

nein, diese Fälle, die ich angesprochen habe von dem VVN, Bund der Antifaschisten, das sind auch weder Angehörige noch Hinterbliebene ...

*Zwischenruf: Dass man Anregungen bekommt ...*

... wenn ich auf andere Weise, sei es durch einen Zeitungshinweis, darauf hingewiesen werde, kann ich natürlich auch tätig werden.

Jörg van Essen (FDP): Darf ich, Herr Vorsitzender, vielleicht einen Beispielsfall nennen, den ich selbst als einer der Vorgänger von Herrn Böhner zu arbeiten hatte? Bei uns war eine Akte aufgetaucht, wo ein 15-jähriger polnischer Junge, der Zwangsarbeiter auf einem Bauernhof in Ost-Westfalen war, von der Bäuerin offensichtlich ganz intensiv getriezt wurde und dann irgendwann die Haltung verloren und angehoben hatte, ihr eine Ohrfeige zu verpassen. Das war dann, ich weiß gar nicht mehr, als was gewertet worden, jedenfalls gab es ein entsprechendes Urteil, dass dieser 15-jährige Junge zum Tode verurteilt wurde und auch hingerichtet wurde. Nachdem wir diesen Vorgang gefunden hatten, diese Akten gefunden hatten, habe ich damals geprüft, ist das Urteil noch bestandskräftig oder nicht? Wir konnten damals glücklicherweise feststellen, dass das durch eine alliierte Verordnung, Sie haben sie auch zitiert, von 1947 schon aufgehoben war, so dass wir amtlich nicht weiter tätig werden mussten. Aber es passiert immer wieder, dass solche Akten auftauchen und dann von Amts wegen entsprechende Prüfungen durchgeführt werden.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielen Dank. Jetzt wissen wir, wie ein Beispielsfall von Amts wegen ermittelt wird. Dann Herr Prof. Dr. Wette, Sie waren zwei Fragen von Herrn Korte ausgesetzt.

SV Prof. Dr. Wolfram Wette: Herr Korte, eigentlich wäre es mir lieber gewesen, wenn mir diese Fragen, die erste zumal, erspart geblieben wäre, zu meinem Kollegen Müller Stellung zu nehmen, aber wo Sie nun fragen, muss ich es tun. Ich denke, die Fälle, die in seinem Gutachten aufgeführt werden, sind für unsere Debatte nicht sachdienlich, weil sie sich auf keine Kriegsurteile beziehen, die wegen Kriegsverrats ergangen sind. Im Übrigen ist die Erwähnung der NVA in diesem Zusammenhang abwegig, ich kann hier eigentlich nur eine Argumentation nach dem Muster des Kalten Krieges erkennen, und weiß überhaupt nicht, was das mit diesem Zusammenhang soll?

Des Weiteren. Wie sind die Urteile der Militärgerichtsbarkeit zu beurteilen im Anschluss an die Äußerungen von Joachim Perels, Hannover? Ich glaube, es steht doch völlig außer Zweifel, dass die Militärgerichtsbarkeit ein genuiner Bestandteil der NS-Gerichtsbarkeit war. Ich würde niemanden kennen – denn ich habe auch an der

Filbinger-Debatte erheblichen Anteil gehabt, ich kenne kaum noch jemanden, der das bezweifelt. Inwieweit dann die Motivation der widerständigen kleinen Leute sekundär ist, wenn man vor einem generellen Unrechtscharakter der Militärjustiz ausgeht? Dazu möchte ich Folgendes sagen. Auch bei der Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, der Wehrmachtdeserteure und der Wehrkraftzersetzer war es ja nicht möglich, die Motivation aller im Einzelnen zu ermitteln, sondern man hat aufgrund dessen, was man an Wissen hat zusammentragen können, schließlich ein qualitatives Urteil gefällt. Und das ist im Falle der wegen Kriegsverrat Verurteilten nach meiner Überzeugung genauso erforderlich. Wenn man so verfährt, dass man nun mehrere Dissertationen schreiben lässt, dann kann man in zehn bis 20 Jahren, ich wiederhole das noch einmal, sich noch einmal erneut zusammensetzen; man wird qualitativ nichts Neues herausbringen. Man wird vielleicht quantitativ etwas mehr wissen, aber die Urteilsfindung ist heute schon möglich.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich sehe keinen weiteren Fragebedarf. Dann darf ich mich bedanken. Es war eine stellenweise durchaus etwas emotionale Diskussion, aber ich kann Sie beruhigen, ich muss Sie auch nicht tadeln, weil das eigentlich nur dem entspricht, was wir schon im Rechtsausschuss gehabt haben, da war es deutlich emotionaler, also insoweit Ihnen das Kompliment. Gelegentlich hätte ich durchaus das Bedürfnis gehabt, Sie in einem Streitgespräch zu erleben, aber das ist nicht Ihre Rolle. Nochmals, recht herzlichen Dank dafür, dass Sie uns hier, wie ich meine, sehr kenntnisreich und engagiert Auskunft gegeben haben. Ich hoffe, dass wir das auch mit einem entsprechenden Arbeitsergebnis im Rechtsausschuss belohnen werden. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Vielen Dank auch den Kolleginnen und Kollegen.

Ende: 17:42 Uhr